

19.12.08

## **Beschluss** des Bundesrates

---

### **Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts**

Der Bundesrat hat in seiner 853. Sitzung am 19. Dezember 2008 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschließung zu fassen.



**Anlage**

---

Ä n d e r u n g e n  
und  
E n t s c h l i e ß u n g  
zur  
Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts

A  
Änderungen

1. Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel ist in der Fußnote 1 der erste Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung) (ABl. EG Nr. L 24, S. 8),"

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

Die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung wurde kodifiziert. Sie wurde durch die Richtlinie 2008/1/EG abgelöst.

2. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 DepV)

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 3 Nr. 4 nach dem Wort "Abfallgesetzes" die Wörter "durch bestandskräftigen Bescheid" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

3. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 1 DepV)

In Artikel 1 sind in § 2 Nr. 1 die Wörter "oder längerfristig gelagert" zu streichen.

Begründung:

Die Lagerung von Abfällen unterfällt anderen Regelungen als die (zeitlich unbegrenzte) Ablagerung, auch wenn sie auf dafür geeigneten Deponieflächen erfolgt. Es wird kein Erfordernis gesehen, diese unterschiedlichen Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Begriff "Ablagerungsbereich" zu definieren, zumal im Teil 5 der Verordnung "Langzeitlager" der Begriff "Ablagerungsbereich" gar nicht vorkommt.

4. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 2 DepV)

In Artikel 1 sind in § 2 Nr. 2 die Wörter "zur Beseitigung" zu streichen.

Begründung:

Dass es sich bei der Ablagerung von Abfällen um eine Maßnahme zur Beseitigung von Abfällen handelt, ergibt sich bereits aus § 3 Abs. 10 KrW-/AbfG. Die gewählte Formulierung könnte suggerieren, dass es auch eine Ablagerung von Abfällen zur Verwertung geben könnte.

5. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 4 DepV)

In Artikel 1 ist § 2 Nr. 4 zu streichen.

Begründung:

Auch die anderen Komponenten des Oberflächenabdichtungssystems werden in § 2 nicht definiert. Im Übrigen wird die Funktion der Ausgleichsschicht in Anhang 1 Nr. 2.3 Satz 2 wesentlich anschaulicher beschrieben.

6. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 10 DepV)

In Artikel 1 sind in § 2 Nr. 10 nach den Wörtern "Oberirdische Deponie für" die Wörter "nicht gefährliche Abfälle und" einzufügen.

Begründung:

Die Deponie der Klasse III ist nicht nur ausschließlich für gefährliche Abfälle nutzbar. Auch die Möglichkeit der Ablagerung nicht gefährlicher Abfälle sollte im Einzelfall gegeben sein, wenngleich DK III vorwiegend für gefährliche Abfälle zu nutzen ist.

7. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 17 DepV)

In Artikel 1 ist § 2 Nr. 17 wie folgt zu fassen:

"17. Entgasung:

Erfassung des Deponiegases in Fassungelementen und dessen Ableitung mittels Absaugung (aktive Entgasung) oder durch Nutzung des Druckgradienten an Durchlässen im Oberflächenabdichtungssystem (passive Entgasung)."

Begründung:

Die Begriffe "aktiv" und "passiv" bedürfen zum Verständnis der Definition selbst einer weiteren Erläuterung.

8. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 27 DepV)

In Artikel 1 ist § 2 Nr. 27 wie folgt zu ändern:

- a) Vor den Wörtern "spezifische Massenabfälle" ist das Wort "ausschließlich" einzufügen.
- b) Die Wörter "nicht gemeinsam mit anderen Abfällen" sind zu streichen.

Begründung:

Dient der Klarstellung des Gewollten. Nur ganz bestimmte Abfälle (spez. Massenabfälle), die auf Monodeponien gemeinsam abgelagert werden können, sollen in den Genuss diverser Erleichterungen kommen. Andere Abfälle dürfen nicht gemeinsam mit diesen speziellen Massenabfällen abgelagert werden.

9. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 32 DepV)

In Artikel 1 ist § 2 Nr. 32 wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "Abfälle" ist durch die Wörter "Straßenaufbruch sowie mineralische Abfälle" zu ersetzen.
- b) Nach dem Wort "Baggergut," ist das Wort "Straßenaufbruch," zu streichen.

Begründung:

Auf Grund der Überschreitungsmöglichkeiten der Zuordnungskriterien bei einer Ablagerung auf Monodeponien sollten hier im Regelfall nur mineralische Abfälle als spezifische Massenabfälle erfasst werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass - entgegen den Zielen der Verordnung bzw. den derzeit geltenden Standards - Abfälle mit hohen organischen Bestandteilen den spezifischen Massenabfällen zugeordnet werden.

10. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 4 - neu - DepV)

In Artikel 1 ist dem § 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Hat die zuständige Behörde bei Deponien der Klasse 0 auf Grund einer Bewertung der Risiken für die Umwelt entschieden, dass die Sammlung und Behandlung von Sickerwasser nicht erforderlich ist, oder wurde festgestellt, dass die Deponie keine Gefährdung für Boden, Grundwasser oder Oberflächenwasser darstellt, so können die Anforderungen entsprechend herabgesetzt werden."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in Anhang 1 Nr. 2.2 Tabelle 1 Fußnote 3 Buchstabe a und die Gliederungsangabe "b)" zu streichen.

Begründung:

Mit dem Vorschlag wird die bisherige Regelung des § 3 Abs. 8 DepV beschränkt auf die Deponienklasse 0 übernommen. Definitionsgemäß dürfen von Deponien der Klasse 0 keine Grundwassergefährdungen ausgehen. Dies gilt umso mehr für Deponien der Klasse 0, auf denen ausnahmslos nicht verunreinigter Boden abgelagert wird. Hierfür sind Erleichterungen zu ermöglichen.

11. Zu Artikel 1 (§ 4 Satz 2 DepV)

In Artikel 1 ist § 4 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

In § 4 Satz 1 wird der Deponiebetreiber verpflichtet, die Organisation der Deponie so auszugestalten, dass u. a. jederzeit ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht und Unfälle vermieden werden. Nach Satz 2 gelten die Anforderungen als erfüllt, wenn der Deponiebetrieb als Entsorgungsfachbetrieb oder nach dem EMAS-System zertifiziert wurde.

Dieser Regelungsansatz entzieht der zuständigen Behörde jeden Beurteilungs- und Handlungsspielraum auch bei festgestellten Defiziten, sobald ein Betrieb ein Umweltmanagement- oder Entsorgungsfachbetriebs-Zertifikat vorweisen kann. Dies ist bei wesentlichen materiellen Belangen, insbesondere auch zum vorbeugenden Umweltschutz, nicht tragbar, zumal nach den vorliegenden Erfahrungen auch bei zertifizierten Betrieben Fälle schwerwiegender Verstöße gegen Umweltvorschriften aufgetreten sind.

12. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 2 DepV)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 1 Satz 2 die Wörter ", nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung bezeichneten" zu streichen.

Begründung:

Die in der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung mit Abfallschlüssel aufgeführten Abfälle können schon Abfallgemische darstellen. Unter einem Abfallschlüssel können Abfälle von verschiedenen Anfallstellen zusammengefasst werden. Dies trifft insbesondere zu auf Abfälle mit dem Schlüssel

- xx xx 99 Abfälle a.n.g.,
- 17 09 03\* gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen,
- 19 02 03 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen,
- 19 02 04\* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten,

usw. Aus diesem Grund ist dieser Zusatz im Zusammenhang mit den weiteren Anforderungen des Absatzes 1 nicht widerspruchsfrei und zu streichen.

13. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 4 DepV)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 1 Satz 4 nach den Wörtern "vorgemischten Abfällen (Abfallschlüssel 19 02 03, 19 02 04 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung)" die Wörter "sowie bei teilweise stabilisierten und verfestigten Abfällen (Abfallschlüssel 19 03 04, 19 03 06, 19 03 07 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung)" einzufügen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 6 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter "stabilisierten oder verfestigten Abfällen" durch die Wörter "vollständig stabilisierten Abfällen (Abfallschlüssel 19 03 05 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung)" zu ersetzen.

bb) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Die Wörter "stabilisierte und verfestigte Abfälle (Abfallschlüssel 19 03 04, 19 03 05, 19 03 06 und 19 03 07 der Anlage zur



Abfallverzeichnis-Verordnung)" sind durch die Wörter "vollständig stabilisierte Abfälle (Abfallschlüssel 19 03 05 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung)" zu ersetzen.

- bbb) Die Wörter "oder Verfestigung" sind zu streichen.
  - cc) In Absatz 4 Satz 3 ist das Wort "stabilisierte" durch die Wörter "vollständig stabilisierte" zu ersetzen.
- b) § 8 ist wie folgt zu ändern:
- aa) Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 ist wie folgt zu ändern:
    - aaa) Nach dem Wort "vorgemischten" sind die Wörter "sowie bei teilweise stabilisierten und verfestigten" einzufügen.
    - bbb) Die Wörter "bei stabilisierten oder verfestigten" sind durch die Wörter "bei vollständig stabilisierten" zu ersetzen.
  - bb) Absatz 3 Satz 5 ist wie folgt zu ändern:
    - aaa) Nach dem Wort "vorgemischten" sind die Wörter "sowie bei teilweise stabilisierten und verfestigten" einzufügen.
    - bbb) Die Wörter "bei stabilisierten oder verfestigten" sind durch die Wörter "bei vollständig stabilisierten" zu ersetzen.
  - cc) Absatz 5 Satz 4 ist wie folgt zu ändern:
    - aaa) Nach dem Wort "vorgemischten" sind die Wörter "sowie bei teilweise stabilisierten und verfestigten" einzufügen.
    - bbb) Die Wörter "bei stabilisierten oder verfestigten" sind durch die Wörter "bei vollständig stabilisierten" zu ersetzen.
- c) § 14 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:
- aa) Satz 2 ist wie folgt zu ändern:
    - aaa) Nach dem Wort "vorgemischten" sind die Wörter "sowie bei teilweise stabilisierten und verfestigten" einzufügen.
    - bbb) Im Klammereinschub sind nach der Abfallschlüsselnummer "19 02 04" die Abfallschlüsselnummern ", 19 03 04, 19 03 06, 19 03 07" einzufügen.

bb) Satz 3 ist wie folgt zu ändern:

- aaa) Die Wörter "stabilisierte und verfestigte" sind durch die Wörter "vollständig stabilisierte" zu ersetzen.
- bbb) Im Klammereinschub sind die Abfallschlüsselnummern "19 03 04," und ", 19 03 06, 19 03 07" zu streichen.

Begründung:

Nicht nur vorgemischte Abfälle der Abfallschlüssel 19 02 03 und 19 02 04, sondern auch teilweise stabilisierte und verfestigte Abfälle der Abfallschlüssel 19 03 04, 19 03 06 und 19 03 07 können gezielt aus mehreren unterschiedlich belasteten Einzelabfällen zusammengesetzt sein.

Deshalb ist auch bei diesen Abfällen auszuschließen, dass die Schadstoff-Zuordnungswerte im vermischten Abfall nur auf Grund der wechselseitigen Verdünnung eingehalten werden.

Aus diesem Grund ist auch bei den Abfällen der Abfallschlüssel 19 03 04, 19 03 06 und 19 03 07 ausdrücklich klarzustellen, dass die Schadstoff-Zuordnungswerte im einzelnen Abfall vor der Behandlung einzuhalten sind.

Nur bei den nachgewiesenen vollständig stabilisierten Abfällen des Abfallschlüssels 19 03 05, bei denen definitionsgemäß die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls durch die Stabilisierungsprozesse umgewandelt wurde (s. Fußnote 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung), ist die nachträgliche Untersuchung des behandelten Abfalls nach den Maßgaben des Absatzes 2 aussagekräftig in Hinblick auf die Schadstoffbefrachtung des Deponiekörpers durch die zugeführten Abfälle.

14. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 4 DepV)

In Artikel 1 ist § 6 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Nicht gefährliche Abfälle dürfen nur abgelagert werden auf Deponien oder Deponieabschnitten, die

1. mindestens alle Anforderungen für die Deponieklasse I erfüllen und wenn die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nr. 2 für die Deponieklasse I eingehalten werden, oder
2. mindestens alle Anforderungen für die Deponieklasse II erfüllen und wenn die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nr. 2 für die Deponieklasse II eingehalten werden, oder

3. mindestens alle Anforderungen für die Deponieklasse III erfüllen und wenn die Zuordnungskriterien des Anhanges 3 Nr. 2 für die Deponieklasse III eingehalten werden, oder
4. alle Anforderungen für die Deponieklasse IV erfüllen.

Satz 1 gilt für mechanisch-biologisch behandelte Abfälle mit der Maßgabe, dass

1. die Ablagerung nur auf Deponien oder Deponieabschnitten der Klasse II erfolgt,
2. auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt keine gefährlichen Abfälle oder Abfälle auf Gipsbasis abgelagert werden und
3. im Rahmen der mechanisch-biologischen Behandlung heizwertreiche Abfälle zur Verwertung oder thermischen Behandlung sowie sonstige verwertbare oder schadstoffhaltige Fraktionen weitgehend abgetrennt wurden.

Für stabilisierte Abfälle (Abfallschlüssel 19 03 05 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) gilt Satz 1 bei einer Ablagerung auf einer Deponie oder einem Deponieabschnitt der Deponieklasse I oder II mit der Maßgabe, dass organische Schadstoffe, durch die die stabilisierten ursprünglichen Abfälle gefährliche Eigenschaften oder Merkmale nach § 3 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufwiesen, durch die Stabilisierung zerstört worden sind."

Begründung:

Absatz 4 der Vorlage enthält zwei Aussagen:

1. Nicht gefährliche Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden, die mindestens die Anforderungen der DK I bzw. DK II sowie der DK IV erfüllen. Sie dürfen damit auch auf einer DK III abgelagert werden.
2. Nicht gefährliche Abfälle dürfen nur abgelagert werden, wenn sie die Zuordnungskriterien für DK I bzw. DK II einhalten. Nicht gefährliche Abfälle, welche die Zuordnungskriterien einer DK II überschreiten, dürfen danach nicht abgelagert werden, auch nicht auf einer DK III, allerdings untertage in einer DK IV.

Es ist sicherzustellen, dass auch nicht gefährliche Abfälle, die die Zuordnungskriterien der DK III einhalten, auf Deponien der Klasse III abgelagert werden können, soweit deren Zuordnungskriterien eingehalten werden. Über die Deponieklassenzuordnung sollte keine Abgrenzung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen erfolgen, da die Kriterien hierfür bereits in der AVV festgelegt worden sind, diese werden zudem von den Ländern unterschiedlich ausgelegt.

Die Ergänzung zu den stabilisierten Abfällen ergibt sich daraus, dass Satz 1 nun auch Vorgaben für die Ablagerung auf einer DK III enthält, für die die Einschränkungen nicht erforderlich sind.

15. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 6 Satz 1 DepV)\*

In Artikel 1 ist § 6 Abs. 6 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Mit Zustimmung der zuständigen Behörde dürfen auch bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte, insbesondere des TOC und des Glühverlustes,

1. abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 gefährliche Abfälle aus Schadensfällen wie Brände und Naturkatastrophen auf einem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnitts der Klasse III,
2. abweichend von Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 nicht gefährliche Abfälle aus Schadensfällen wie Brände und Naturkatastrophen auf einem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnitts der Klasse II und
3. abweichend von Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 nicht gefährliche Abfälle aus Schadensfällen wie Brände und Naturkatastrophen auf einem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnitts Klasse III

abgelagert werden, soweit zuvor eine möglichst weitgehende Aussortierung organischer Anteile erfolgt ist und das Wohl der Allgemeinheit durch die Ablagerung nicht beeinträchtigt wird."

Begründung:

Intention dieser Regelung war, eine Regelung zu schaffen, die es ermöglicht, Abfälle aus Schadensfällen wie Bränden oder Hochwasserkatastrophen abzulagern, für die eine Behandlung zur Erreichung der Zuordnungswerte, vor allem für die Organikparameter, mit einem unzumutbaren wirtschaftlichen Aufwand verbunden wäre. Die Beschränkung auf eine "überwiegend mineralische Fraktion" schließt diese Möglichkeit aber faktisch aus. Außerdem lässt die jetzige Formulierung die missbräuchliche Anwendung auch auf mineralische Abfälle aus Transportunfällen oder Altlastensanierungen zu, die bisher Bodenreinigungsanlagen zugeführt wurden. Die Anforderung zur Ablagerung auf einem

---

\* Die Fassung berücksichtigt eine Folgeänderung zu Ziffer 14.

gesonderten Teilabschnitt wird als Grundlage für eine angemessene behördliche Entscheidung als ausreichend angesehen. Weitergehende Konkretisierungen wie die Forderung nach bautechnischer Abtrennung sind nicht erforderlich und in der Praxis auch nicht in jedem Fall verhältnismäßig.

16. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 DepV)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 nach dem Wort "Abfälle" die Wörter "aus Schadensfällen" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass sich die Regelung für Asbest nur auf Abfälle, die Asbest und andere gefährliche künstliche Mineralfasern enthalten, bezieht, die aus Schadensfällen stammen.

17. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 DepV)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in Anhang 5 Nr. 10 Ziffer 9 das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Anforderung nicht nur beim Vorhandensein beider Stoffe gilt, sondern auch beim Vorliegen nur eines Stoffes.

18. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DepV)

In Artikel 1 sind in § 7 Abs. 1 Nr. 2 die Wörter ", leicht entzündlich oder entzündlich" durch die Wörter "oder leicht entzündlich" zu ersetzen.

Begründung:

Die Einstufung nach der Gefahrstoffverordnung als "entzündlich" gibt es nur für Flüssigkeiten. Diese sind bereits nach Nummer 1 von der Ablagerung ausgeschlossen, so dass die Nennung entbehrlich ist.

19. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b DepV)

In Artikel 1 ist in § 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Eine jede der genannten Eigenschaften muss zum Verbot der Ablagerung führen.

20. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 Satz 6 DepV)

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 1 Satz 6 die Wörter "Ändern sich Auslaugverhalten oder Zusammensetzung des Abfalls so, dass die nach Anhang 4 Nr. 4 zulässigen maximalen Abweichungen von den Werten der grundlegenden Charakterisierung überschritten werden," durch die Wörter "Führen Änderungen im abfallerzeugenden Prozess zu relevanten Änderungen des Auslaugverhaltens oder der Zusammensetzung des Abfalls," zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG Nr. 1.1.3 Buchstabe a vorletzter Absatz "dürfen die Messergebnisse nur geringfügige Abweichungen der Abfalleigenschaften gegenüber den betreffenden Grenzwerten ergeben." Die nach Anhang 4 Nr. 4 zulässigen maximalen Abweichungen stellen bei einer Anwendung auf die grundlegende Charakterisierung keine geringfügigen Abweichungen mehr dar. Die nach Anhang 4 Nr. 4 zulässigen Abweichungen im Zusammenhang mit den Abweichungsmöglichkeiten des Anhangs 3 Nr. 2 sind für den Fall der Überprüfung einer Übereinstimmung der Messergebnisse mit den Ergebnissen der grundlegenden Charakterisierung zu großzügig bemessen, insbesondere hinsichtlich der Beurteilung der Einhaltung der Ablagerungsvoraussetzungen, z.B. bei Änderungen im Produktionsverfahren.

Die bisher geltende Regelung, wonach die Verantwortung für die Angaben von Änderungen der Zusammensetzung bzw. des Auslaugverhaltens des Abfalls beim Abfallerzeuger bzw. beim Einsammler liegen, hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

21. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 DepV)

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 2 die Wörter ", bei Inertabfällen nach Absatz 7" zu streichen.

Begründung:

Die Ausnahmemöglichkeiten für den Verzicht von Untersuchungen zur grundlegenden Charakterisierung von bestimmten Inertabfällen sind in § 8 Abs. 7 abschließend geregelt. Auf die Wiederholung dieser Ausnahme kann hier verzichtet werden.

Durch den Änderungsvorschlag soll klargestellt werden, dass die Nachweise auch für asbesthaltige Abfälle und Abfälle, die gefährliche Mineralfasern enthalten, grundsätzlich erforderlich sind. Bei diesen Abfällen kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass die Zuordnungskriterien eingehalten werden.

22. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 2 - neu -DepV)

In Artikel 1 ist dem § 8 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Satz 1 gilt bei asbesthaltigen Abfällen und bei Abfällen, die gefährliche Mineralfasern enthalten, nur, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Abfälle andere schädliche Verunreinigungen enthalten."

Begründung:

Die genannten Abfälle können auch schädliche Verunreinigungen enthalten, die bei einer pauschalen Befreiung von der Durchführung der grundlegenden Charakterisierung unberücksichtigt bleiben würden.

23. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 3 Satz 1 DepV)

In Artikel 1 ist § 8 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort "Megagramm" sind die Wörter ", mindestens aber jährlich" einzufügen.

- b) Nach den Wörtern "zu beproben und" sind die Wörter "die Schlüsselparameter" einzufügen.

Begründung:

Der Abfallerzeuger sollte, unabhängig von der Masse, seinen Abfall mindestens einmal jährlich einer Übereinstimmungsuntersuchung unterziehen. Dies entspricht dem Umfang, der für Kontrolluntersuchungen auf Deponien vorgesehen ist. Dabei erscheint es ausreichend, die Untersuchung auf die Schlüsselparameter zu begrenzen, um eine Übereinstimmung mit der ursprünglichen Deklaration festzustellen. Dies ist entsprechend der Begriffsbestimmung (Zulässigkeit der Ablagerung und Übereinstimmung mit grundlegender Charakterisierung) Sinn und Zweck der Schlüsselparameter.

24. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 5 Satz 2 - neu - DepV)

In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 5 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"In begründeten Einzelfällen ist eine Kontrolluntersuchung auf die Schlüsselparameter ausreichend."

Begründung:

Bei Abfällen, wie teerhaltiger Straßenaufbruch oder Gleisschotter, die gut bekannt sind und die regelmäßig vor dem Ausbau schon untersucht wurden, ist die Reduzierung des Untersuchungsumfanges auf die Schlüsselparameter vertretbar.

25. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 5 Satz 3 - neu - DepV)

In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 5 nach Satz 2 - neu - folgender Satz einzufügen:

"Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine höhere Anzahl von Kontrolluntersuchungen festlegen."

Begründung:

Ein Ausnahmeverbehalt ermöglicht, z.B. bei stark schwankender Zusammensetzung bei Materialien aus der Altlastenentsorgung, den erforderlichen Untersuchungsumfang anzupassen.



26. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 5 Satz 6 - neu - DepV)

In Artikel 1 ist dem § 8 Abs. 5 folgender Satz anzufügen:

"In diesem Fall ist vom Abfallerzeuger eine Erklärung abzugeben, dass der angelieferte Abfall dem grundlegend charakterisierten Abfall entspricht und eine Überschreitung der Zuordnungskriterien der jeweiligen Deponieklasse nicht zu erwarten ist."

Folgeänderung:

In Artikel 1 sind in Anhang 5 Nr. 1.4 Ziffer 4 nach dem Wort "Charakterisierung" die Wörter "oder bei Verzicht auf Kontrolluntersuchungen nach § 8 Abs. 5 die Erklärung des Abfallerzeugers" einzufügen.

Begründung:

Bei asbesthaltigen Abfällen, Abfällen, die gefährliche Mineralfasern enthalten, und Inertabfällen entfallen jegliche Abfalluntersuchungen im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung, der Annahmekontrolle und der Kontrolluntersuchungen. Der Deponiebetreiber kann bei der Anlieferung dieser Abfälle, insbesondere wenn sie verpackt oder in größeren Mengen angeliefert werden, keine Kontrolle nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 durchführen. Es erscheint in diesen Fällen notwendig, vom Abfallerzeuger zumindest eine Erklärung zu verlangen, dass keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Zuordnungskriterien für die jeweilige Deponieklasse überschritten werden.

27. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 7 Nr. 4 DepV)

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 7 Nr. 4 die Wörter "organische Stoffe," zu streichen.

Begründung:

Die beispielhafte Aufzählung gibt auch ohne die Wörter "organische Stoffe" eine ausreichende Beschreibung der Zusammensetzung der gemeinten Abfälle bzw. der darin enthaltenen Fremdstoffe. Die allgemeine Formulierung "organische Stoffe" lässt dagegen zu große Interpretationsspielräume zu.

28. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 8 Satz 3 - neu - DepV)

In Artikel 1 ist dem § 8 Abs. 8 folgender Satz anzufügen:

"Bei Deponien der Klasse 0 und bei Monodeponien kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers davon abweichende Regelungen treffen."

Begründung:

Bei Deponien der Klasse 0 und Monodeponien kann es die Praxis erfordern (z.B. bei Kleinanlieferungen an gemeindlichen Müllplätzen), dass das Annahmeverfahren angepasst wird.

Um der Genehmigungsbehörde den dafür erforderlichen Ermessensspielraum zu verschaffen, ist es erforderlich, § 8 DepV um eine Öffnungsklausel für Monodeponien analog der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 9 der geltenden Deponieverordnung zu ergänzen.

Eine Verschärfung des geltenden Rechts durch die Streichung von Öffnungsklauseln und damit eine Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten der für den Vollzug zuständigen Behörden ist nicht nachvollziehbar.

29. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 2 - neu - DepV)

In Artikel 1 ist dem § 12 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Auf Antrag des Deponiebetreibers kann die zuständige Behörde bei Deponien der Klasse 0 Ausnahmen von den Anforderungen nach Satz 1 zur Festlegung von Auslöseschwellen zulassen."

Begründung:

Nach § 9 Abs. 4 der geltenden Deponieverordnung kann bei Deponien der Klasse 0 mit Zustimmung der zuständigen Behörde von der Festlegung von Auslöseschwellen abgesehen werden. Der Entfall dieser Ausnahmemöglichkeit stellt eine Verschärfung gegenüber dem geltenden Deponierecht dar. Die Regelung nach § 9 Abs. 4 der geltenden Deponieverordnung ist daher einzufügen.

30. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 5 Satz 1 DepV)

In Artikel 1 sind in § 12 Abs. 5 Satz 1 die Wörter "von ihr zu bestimmende Stelle" durch die Wörter "der Stellen, die von ihr bestimmt werden," zu ersetzen.

Begründung:

Die ursprüngliche Regelung steht im Widerspruch zum Vergaberecht und verletzt die Souveränität des Betreibers als Auftraggeber. Laut Begründung sollte die Regelung der geltenden Deponieverordnung übernommen werden. Diese sieht in § 11 Abs. 3 "eine der Stellen, die die nach Landesrecht zuständige Behörde festlegt," vor.

31. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 5 Satz 1 DepV)

In Artikel 1 sind in § 13 Abs. 5 Satz 1 die Wörter "im Folgejahr" durch die Angabe "bis zum 31. März des Folgejahres" zu ersetzen.

Begründung:

Die Vorlage des Jahresberichtes zum 31. März ist zurzeit nach § 10 Abs. 1 DepV in Verbindung mit der Nummer 6.4.1 bis 6.5 TA Siedlungsabfall und 5.4.1 bis 5.4.4 TA Abfall geübte Praxis (geltendes Recht) und daher zumutbar. Für die Überwachungsbehörden ist eine zeitnahe Information von großer Bedeutung.

Darüber hinaus enthält der Deponiejahresbericht Daten (z.B. das Restvolumen), die als Grundlage für weitere Erhebungen benötigt werden. Z.B. sind die Berichte der Mitgliedstaaten über die Durchführung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien binnen neun Monate nach Ablauf des darin erfassten Dreijahreszeitraums bei der Kommission einzureichen. Vorher müssen die Berichte der Länder dem Bund zur Zusammenfassung zugeleitet werden. Mit der heute geltenden Vorlagefrist können zusätzliche Abfragen vermieden werden.

32. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 1 Satz 3 - neu - DepV)

In Artikel 1 ist dem § 14 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Als Deponieersatzbaustoff oder als Ausgangsstoff zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen sind, außer für die Rekultivierungsschicht des Oberflächenabdichtungssystems, ausschließlich mineralische Abfälle zugelassen."

Begründung:

Die Aufnahme dieses Satzes in § 3 Abs. 2 der bestehenden Deponieverwertungsverordnung (DepVerwV) wurde vom Bundesrat im Jahr 2006 im Zuge

der Umsetzung der Ratsentscheidung 2003/33/EG beschlossen (vgl. BR-Drs. 245/06 - Beschluss -). Es gibt seitdem keine Änderung der Sach- und Rechtslage, die eine Streichung dieses Satzes rechtfertigen würde.

Die Klarstellung ist auch zukünftig erforderlich, um dem Einsatz ungeeigneter Abfälle als Deponieersatzbaustoff rechtssicher vorzubeugen. Entgegen der Begründung zu § 14 Abs. 2 wurde dieser Satz nicht mit anderen Textpassagen zusammengefasst, sondern ist unbegründet ersatzlos entfallen.

### 33. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 DepV)

In Artikel 1 sind in § 14 Abs. 2 im Eingangssatz das Wort "Deponieersatzstoff" durch das Wort "Deponieersatzbaustoff" und das Wort "und" durch die Wörter "sowie unmittelbar" zu ersetzen.

#### Begründung:

Redaktionelle Klarstellung des Gewollten unter Bezug auf § 16.

### 34. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 DepV)

In Artikel 1 sind in § 14 Abs. 2 Nr. 1 nach den Wörtern "Abfälle nach § 7 Abs. 1" die Wörter "sowie Abfälle, die Asbest oder künstliche Mineralfasern enthalten," anzufügen.

#### Begründung:

§ 14 Abs. 2 nennt Abfälle, die nicht zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff oder direkt als Deponieersatzbaustoff verwendet werden dürfen. Auf Grund bestehender negativer Erfahrungen ist eine Klarstellung erforderlich, dass Abfälle, die Asbest oder künstliche Mineralfasern enthalten, ebenfalls nicht im Bereich der Deponieersatzbaustoffe verwertet werden dürfen.

Für Asbestabfälle und Abfälle mit gefährlichen künstlichen Mineralfasern gelten wegen der enthaltenen gefährlichen Fasern im Deponiebereich im Fall der Beseitigung besondere Anforderungen. Die betreffenden Abfälle sind in einem gesonderten Bereich abzulagern. Es sind besondere Arbeitsschutzmaßnahmen zu beachten. Auch über die Nachsorgephase hinaus sind besondere Maßnahmen gefordert, damit Menschen mit den Abfällen nicht in Kontakt kommen.

Die betreffenden Abfälle sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Ein Einsatz als Deponieersatzbaustoff und die damit verbundene Privilegierung als Verwertung nach dem KrW-/AbfG ist mit den so gegebenen Anforderungen nicht vereinbar.

35. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 - neu - DepV)

In Artikel 1 ist § 14 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 ist der Punkt am Ende durch das Wort "und" zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer 3 ist anzufügen:

"3. Abfälle, bei denen infolge der Art, Beschaffenheit oder Beständigkeit nicht gewährleistet ist, dass diese funktional oder bautechnisch geeignet sind."

Begründung:

Ein zusätzliches Verbot der Verwendung von Abfällen ohne die erforderlichen bautechnischen Eigenschaften ist einzufügen, um einer missbräuchlichen "Scheinverwertung" ungeeigneter Abfälle vorzubeugen.

36. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 3 Satz 1 DepV)

In Artikel 1 sind in § 14 Abs. 3 Satz 1 die Wörter "nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung bezeichneten" zu streichen.

Begründung:

Die in der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung mit Abfallschlüssel aufgeführten Abfälle können schon Abfallgemische darstellen. Unter einem Abfallschlüssel können Abfälle von verschiedenen Anfallstellen zusammengefasst werden. Dies trifft insbesondere zu auf Abfälle mit dem Schlüssel

- xx xx 99 Abfälle a.n.g.,
- 17 09 03\* gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen,

- 19 02 03 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen,
- 19 02 04\* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten,

usw.

Klarstellung des Gewollten.

### 37. Zu Artikel 1 (§ 16 DepV)

In Artikel 1 ist § 16 wie folgt zu fassen:

#### "§ 16

##### Inverkehrbringen von Abfällen

Abfälle dürfen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff nur in Verkehr gebracht werden, um sie Anlagen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen zuzuführen, in denen die Anforderungen nach § 14 Abs. 2 und 3 eingehalten werden. Deponieersatzbaustoffe und unmittelbar als Deponieersatzbaustoff zu verwendende Abfälle dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, um sie Deponien zuzuführen, in denen die Anforderungen nach §§ 14 und 15 eingehalten werden."

#### Begründung:

Es ist bei den Anforderungen an das Inverkehrbringen von Deponieersatzbaustoffen zwischen den Pflichten des Betreibers einer Anlage zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen und dem Verwender von Deponieersatzbaustoffen zu differenzieren. Es kann z.B. dem Betreiber einer Anlage zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen nicht auferlegt werden, dass er prüft, ob der Deponiebetreiber diese nur in der Menge einsetzt, die für einen geordneten Deponiebetrieb erforderlich ist (§ 14 Abs. 1) oder ob der Deponieabschnitt sich in der Stilllegungsphase befindet (§ 15 Satz 2 Nr. 1).

### 38. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 3 DepV)

In Artikel 1 sind in § 17 Abs. 3 nach dem Wort "Abfallherkunft" die Wörter "und Angaben über den Entsorgungsweg" einzufügen.

#### Begründung:

Neben der Abfallherkunft ist auch der Entsorgungsweg (Deponie, Deponie-

klasse nach Anhang 3) anzugeben, da die Angabe aus dem Register nach § 24 Abs. 6 NachwV lediglich die Person (d.h. Beförderer) enthält, welche die Abfallcharge übernimmt. Damit ist eine Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben der Deponieverordnung nicht möglich.

Es wird auch auf das Urteil des BVerwG 7 C 5/07 vom 28. Juni 2007 verwiesen. Danach bleibt ein Abfallbesitzer, der einen Dritten mit der Entsorgung der Abfälle beauftragt und diesem hierzu den Besitz daran überträgt, weiterhin für deren ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich. Diese Verantwortung kann nur eingefordert werden, wenn der Entsorgungsweg bekannt ist.

39. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2,

Satz 3 - neu -,

Satz 4 - neu - DepV)

In Artikel 1 ist § 18 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 Nr. 2 ist der Halbsatz nach dem Wort "Kreditinstituts," zu streichen.
- b) Nach Satz 2 sind folgende Sätze einzufügen:

"Bürgen nach Satz 2 Nr. 1 und Kreditinstitute nach Satz 2 Nr. 2 haben sich unwiderruflich gegenüber der Behörde zu verpflichten, auf deren erstes Anfordern den festgesetzten Betrag zu zahlen. Die Behörde kann vom Deponiebetreiber verlangen, die Tauglichkeit eines Bürgen nachzuweisen."

Begründung:

Die sinnvolle Anforderung an Bankbürgschaften ("unwiderruflich auf erste Anforderung") ist gleichermaßen für Konzernbürgschaften erforderlich.

Im Vollzug des derzeitigen Rechts wird von Betreiberseite gegen Nebenbestimmungen geklagt, die ihm Kosten für eine Prüfung der Insolvenzfestigkeit auferlegen. Auch an dieser Stelle ist daher eine Klarstellung erforderlich.

40. Zu Artikel 1 (§ 25 DepV)

In Artikel 1 ist § 25 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung führt letztlich zu einer zeitlich unbegrenzten Ausnahmemöglich-

keit für die Lagerung von Abfällen, z.B. auch für solche mit hohen organischen Anteilen, mit denen die Ziele der Verordnung unterlaufen werden können. Es ist schon schwierig genug, den Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwertung für einen Zeitraum nach drei Jahren behördlich zu überprüfen. Kann die Verwertung dann nicht erfolgen oder erleidet gar ein Lagerbetreiber im weiteren Zeitablauf Insolvenz, so findet de facto eine ungenehmigte Ablagerung statt. Auch lässt die Deponierichtlinie eine solche Ausnahme nicht zu.

#### 41. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 1 Satz 1 DepV)

In Artikel 1 sind in § 26 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern "im Bau oder in der Ablagerungsphase befindet und für die Festlegungen" die Wörter "für die Errichtung und" einzufügen.

##### Begründung:

Die Altdeponieregelung nach § 26 Abs. 1 dient dem Bestandsschutz von Deponien und Deponieabschnitten, die sich zum Inkrafttreten der neuen Verordnung "im Bau oder in der Ablagerungsphase" befinden.

Diese sollen auf Grundlage der bestehenden Zulassungen weiterbetrieben werden dürfen, wenn diese dem heutigen Stand der Technik entsprechen. Durch die Änderung wird klargestellt, dass die in Bau befindlichen Deponieabschnitte nach den entsprechenden Zulassungen auch weiter gebaut werden dürfen und sich der Bestandsschutz nicht auf die Ablagerungsphase beschränkt. Umgekehrt ist dadurch auch sichergestellt, dass auch für die Bauphase nur solche Regelungen fortgelten, die dem heute aktuellen Stand der Technik entsprechen (z.B. für Deponieersatzbaustoffe nach der Deponieverwertungsverordnung).

#### 42. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 1 Satz 1 DepV)

In Artikel 1 sind in § 26 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "von der zuständigen Behörde bestätigte" und die Wörter "nach den getroffenen und bestätigten Festlegungen" zu streichen.

##### Begründung:

Eine Bestätigung von Anzeigen nach § 14 Abs. 1 DepV ist in der Deponieverordnung nicht vorgesehen und dürfte damit regelmäßig auch nicht erfolgt sein. Diese Alternative der Übergangsregelung käme somit in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht zur Anwendung. Mit dem Änderungsvorschlag wird der



Anwendungsbereich dem Rechtsgedanken des Anzeigeverfahrens bei Anlagenänderungen (§ 31 Abs. 4 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG) angepasst.

43. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 4 DepV)

In Artikel 1 ist in § 26 Abs. 4 im Eingangssatz das Wort "soll" durch das Wort "kann" zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 26 geregelten Maßnahmen zur Beschleunigung biologischer Abbauprozesse und zur Verbesserung des Langzeitverhaltens sind nicht zwingend erforderlich. Es gibt hierfür keinen anerkannten Stand der Technik und es ist durchaus möglich, dass mit diesen Maßnahmen (abhängig von der Art der technischen Umsetzung) lediglich Kurzzeiteffekte erreicht werden. Die Entscheidung über die Zulassung derartiger Maßnahmen muss daher der Bewertung des Einzelfalles vorbehalten bleiben. Zu berücksichtigen ist auch, dass mit der Rückführung von unbehandeltem Sickerwasser versucht werden kann, die Sickerwasserbehandlung zu vermeiden, um Kosten zu sparen. Wenn z.B. auf Grund von Verzögerungen beim Ausbau der Sickerwasserbehandlungsanlage die Sickerwasserrückführung nur wenige Monate erfolgt, ist dies anders zu bewerten, als würde die Rückführung von unbehandeltem Sickerwasser jahrelang erfolgen. Das weitergehende Ermessen der Behörde sollte daher beibehalten werden.

44. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 4 DepV)

In Artikel 1 ist in § 26 Abs. 4 im Eingangssatz das Wort "hausmülldeponietypischem" durch das Wort "deponieeigenem" zu ersetzen.

Begründung:

Auf Hausmülldeponien fällt in der Regel genügend Sickerwasser an, das für eine Befeuchtung durch Infiltration genutzt werden kann. Es besteht daher grundsätzlich keine Veranlassung, von einer anderen Deponie Sickerwasser anzutransportieren. Anderenfalls kann die angestrebte In-situ-Stabilisierung besser durch eine Belüftung erreicht werden.

Der Änderungsvorschlag beugt der Umgehung des Ablagerungsverbot für flüssige Abfälle gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und der gebotenen Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik vor.

45. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d,Nr. 3 - neu - DepV)

In Artikel 1 ist § 26 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 ist in Buchstabe c das Wort "und" am Ende durch einen Punkt zu ersetzen und Buchstabe d zu streichen.

b) Folgende Nummer 3 ist anzufügen:

"3. Bei einer gezielten Befeuchtung oder Belüftung des Abfallkörpers sind der Wasserhaushalt, der Gashaushalt, die Temperaturentwicklung und die Setzungen des Deponiekörpers zu kontrollieren, um nachzuweisen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Deponiekörper und die Umwelt auftreten und ausreichend intensiviert oder beschleunigte biologische Abbauprozesse stattfinden."

Begründung:

Die bislang auf die Belüftung des Abfallkörpers beschränkte Nachweispflicht nach Nummer 2 Buchstabe d ist auch auf Maßnahmen zur Befeuchtung des Abfallkörpers durch Infiltration anzuwenden, da auch durch die Infiltration biologische Abbauprozesse intensiviert werden sollen und dadurch keine nachteiligen Auswirkungen auftreten dürfen. Der Erfolg der Maßnahme ist zu belegen.

46. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 1 Satz 1 DepV)

In Artikel 1 sind in § 27 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern "Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860)," die Wörter "und der Deponieverwertungsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2252), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860)," einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, um die Stilllegung von Altdeponien auf Grundlage von bestehenden Genehmigungen betreffend etwaiger Regelungen zu Deponieersatzbaustoffen nur zuzulassen, wenn diese auf der Grundlage und

nach den Anforderungen der heutigen Deponieverwertungsverordnung und nicht nach älteren Bewertungsmaßstäben geregelt sind.

47. Zu Artikel 1 (§ 29 Abs. 1 Nr. 31a - neu - DepV)

In Artikel 1 ist in § 29 Abs. 1 nach Nummer 31 folgende Nummer 31a einzufügen:

"31a. entgegen § 13 Abs. 4 Nr. 1 und 2 nicht unverzüglich zu festgestellten nachteiligen Auswirkungen der Deponie auf die Umwelt und Störungen unterrichtet,"

Begründung:

Gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 1 und 2 sind festgestellte nachteilige Auswirkungen der Deponie und Störungen der Behörde unverzüglich mitzuteilen. Das Nichtbefolgen dieser Vorgabe ist ggf. ordnungsrechtlich zu verfolgen.

48. Zu Artikel 1 (§ 29 Abs. 1 Nr. 32 DepV)

In Artikel 1 sind in § 29 Abs. 1 Nr. 32 nach dem Wort "rechtzeitig" die Wörter ", nicht richtig oder nicht vollständig" einzufügen.

Begründung:

Entsprechend geltendem Deponierecht sollte auch dieser Ordnungswidrigkeitstatbestand gem. § 24 der derzeit geltenden Deponieverordnung für den Jahresbericht erfasst werden.

49. Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 1 DepV)

In Artikel 1 ist in § 30 Abs. 1 die Angabe "§ 24" durch die Angabe "§ 23" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

50. Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 1 DepV)

In Artikel 1 sind in § 30 Abs. 1 die Wörter "Kunststoffdichtungsbahnen, Schutzschichten, Geokunststoffe, Polymere und Dichtungskontrollsysteme eingesetzt werden, deren Eignung mit Hilfe eines geeigneten Gutachters festgestellt worden ist" durch die Wörter "Geokunststoffe (mit Ausnahme von Kunststoffdichtungsbahnen und Schutzschichten), Polymere und Dichtungskontrollsysteme, für die Eignungsgutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung oder eines anderen geeigneten Gutachters vorliegen, eingesetzt werden" zu ersetzen.

Begründung:

Für Kunststoffdichtungsbahnen und Schutzschichten liegen Zulassungen vor, die nach Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 2 auch künftig weiter gültig sind. Eine Übergangsregelung vor dem Hintergrund noch fehlender Zulassungen ist für diese Komponenten deshalb gerade nicht erforderlich und wäre schädlich, weil für die einjährige Übergangszeit auch die Verwendung von Produkten mit deutlich niedrigerem Qualitätsstandard möglich wäre. Die genannten Komponenten sind deshalb aus der Übergangsregelung herauszunehmen.

Für die übrigen Komponenten ist aus Gründen der Kontinuität maßgeblich auf die bereits vorliegenden Eignungsgutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) abzustellen, bevor nach einem Jahr entsprechend Anhang 1 Nr. 2.1 ohnehin ausschließlich BAM- zugelassene Materialien zum Einsatz kommen.

51. Artikel 1 (§ 30 Abs. 2 DepV)

In Artikel 1 ist § 30 Abs. 2 zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Inhaltsübersicht zu Anhang 3 ist in der Klammer die Angabe "§ 30 Abs. 3" zu streichen.
- b) In der Überschrift zu Anhang 3 ist in der Klammer die Angabe "§ 30 Abs. 3" zu streichen.

Begründung:

Ein Bedarf für die übergangsweise Zulassung der Ablagerung heizwertreicher Massenabfälle auf Monodeponien der Klasse III besteht nicht. Seit Inkrafttreten der TA Siedlungsabfall vom 14. Mai 1993 besteht die Anforderung, die Ablagerung von Abfällen mit hohem organischen Anteil wegen der damit verbundenen Nachteile spätestens zum 1. Juni 2005 zu beenden. Im Rahmen der am 1. Februar 2006 in Kraft getretenen Verordnung zur Umsetzung der Ratsentscheidung 2003/33/EG hat der Bundesrat klargestellt, dass auch auf Deponien der Klasse III die Ablagerung heizwertreicher Abfälle, z.B. Schredderleichtfraktion, nicht zugelassen werden soll.

An der Sach- und Rechtslage hat sich nichts geändert. Eine Öffnungsklausel für die Ablagerung heizwertreicher Massenabfälle auf Monoabschnitten der Deponieklasse III ist nicht erforderlich und zudem bezüglich der in der Verordnung genannten Voraussetzungen widersprüchlich, weil diese Abfälle technisch behandelbar sind und ausreichende Behandlungsanlagen in Verbrennungsanlagen zur Verfügung stehen. Die Regelung würde einen Nachteil für Investitionen bedeuten, die im Vertrauen auf die fristgerechte vollständige Beendigung der Ablagerungsmöglichkeiten für heizwertreiche Abfälle in Behandlungsanlagen nach dem Stand der Technik getätigt wurden.

52. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nr. 1.1 Satz 2 Ziffer 1 DepV)

In Artikel 1 sind in Anhang 1 Nr. 1.1 Satz 2 Ziffer 1 nach den Wörtern "geologischen Barriere vom" die Wörter "höchsten zu erwartenden" einzufügen.

Begründung:

Die Forderung, dass die Oberkante der geologischen Barriere und somit die Unterkante der Basisabdichtung den höchsten zu erwartenden Grundwasserstand berücksichtigen muss, findet sich sowohl in der TA-Siedlungsabfall als auch in der TA-Abfall, in den allgemeinen Anforderungen des LAGA-Merkblatts M20 von 2003 und auch in der die Deponierichtlinie umsetzenden österreichischen Deponieverordnung vom Januar 2008. Sie stellt sicher, dass der erforderliche Mindestabstand auch langfristig bei vorhersehbaren Änderungen des Grundwasserspiegels gewährleistet ist.

53. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nr. 1.1 Satz 2 Ziffer 5 - neu - DepV)

In Artikel 1 ist Anhang 1 Nr. 1.1 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Ziffer 4 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

b) Folgende Ziffer 5 ist anzufügen:

"5. Ableitbarkeit gesammelten Sickerwassers im freien Gefälle."

Begründung:

Die Ableitbarkeit gesammelten Sickerwassers im freien Gefälle ist ein wesentliches Merkmal bei der Standortsuche von Deponien. Ansonsten kämen auch Standorte in Frage, bei denen das Sickerwasser über einen unbestimmbaren Zeitraum abzupumpen wäre. Dies sollte ein Ausnahmefall bleiben.

54. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nr. 1.2 Ziffer 2 Satz 2 DepV)

In Artikel 1 ist Anhang 1 Nr. 1.2 Ziffer 2 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die besondere Betonung der geologischen Barriere bei Inertabfalldeponien ist wegen des geringen Schadstoffpotenzials nicht gerechtfertigt. Auch hier sind technische Maßnahmen grundsätzlich möglich.

Inertabfalldeponien werden häufig in ausgebeuteten Kiesgruben geplant, in denen eine geologische Barriere nicht vorhanden ist.

55. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nr. 1.2 Ziffer 3 Satz 1 DepV)

In Artikel 1 sind in Anhang 1 Nr. 1.2 Ziffer 3 Satz 1 die Wörter "der oberen Schicht" zu streichen und nach dem Wort "Barriere" ist die Angabe "gemäß Ziffer 2" einzufügen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Anhang 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1.2 Ziffer 3 Satz 2 sind die Wörter "obere Schicht der geologischen" durch das Wort "geologische" zu ersetzen.

bb) In Nummer 2.2 Tabelle 1 Zeile 1 Spalte 2 sind die Wörter "obere Schicht der geologischen" durch das Wort "geologische" zu ersetzen.

- b) In Anhang 3 Nr. 1 Tabelle 1 sind in Zeile 1.1 Spalte 2 die Wörter "oberen Schicht der" zu streichen.

Begründung:

Der Begriff "obere Schicht der geologischen Barriere" ist nicht definiert und unbestimmt. Die Richtlinie 1999/31/EG legt Anforderungen an die geologischen Barriere fest, ohne zwischen einer unteren und einer oberen Schicht zu unterscheiden.

Bei der Umsetzung der Ratsentscheidung vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien wurde ins Deponierecht ausdrücklich eingefügt, dass eine geologische Barriere auch vollständig künstlich geschaffen werden kann. Die vorgeschlagene Änderung trägt dem Rechnung.

Mit dem Änderungsvorschlag wird zudem klargestellt, dass eine geologische Barriere als gegeben anzusehen ist, wenn die allgemeinen Vorgaben der Ziffer 2 eingehalten werden.

56. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nr. 1.2 Ziffer 4 DepV)

In Artikel 1 ist Anhang 1 Nr. 1.2 Ziffer 4 wie folgt zu fassen:

- "4. Abweichend von Ziffer 2 gilt bei einer Deponie, die über keine geologische Barriere gemäß Ziffer 2 verfügt, die Ziffer 3 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die technischen Maßnahmen in der Mindestdicke nach Tabelle 1 Nr. 1 ausgeführt werden."

Begründung:

Mit diesem Änderungsvorschlag wird die Möglichkeit geschaffen, im Falle des Fehlens einer geologischen Barriere diese nach den Maßgaben der Tabelle 1 Nr. 1 künstlich zu errichten. Es besteht keine fachliche Notwendigkeit, diese Möglichkeit nur auf Altdeponien oder neu zuzulassende Deponien in enger räumlicher Nähe zu Altdeponien zu beschränken. Bei neu zuzulassenden Deponien sind unabhängig von der Anwendung der Ziffer 4 auf jeden Fall die Standortkriterien nach Nummer 1.1 Ziffer 1 zu beachten. Für den Fall, dass kein geeigneter Standort gefunden werden konnte, insbesondere bei den Deponieklassen 0 und I, sollte die Möglichkeit bestehen, eine fehlende geologische Barriere künstlich zu schaffen, ohne das Vorhandensein einer natürlichen geologischen Barriere zwingend vorauszusetzen.

57. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 1 Ziffer 1 DepV)

In Artikel 1 sind in Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 1 Ziffer 1 nach dem Wort "zugelassene" die Wörter "oder eignungsfestgestellte" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung ist erforderlich, da z.B. bei geosynthetischen Dränmatten keine Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), sondern eine Eignungsfeststellung erfolgt.

58. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 1 Ziffer 1 DepV)

In Artikel 1 sind in Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 1 Ziffer 1 nach den Wörtern "Polymere und" die Wörter "serienmäßig hergestellte" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Es gibt Dichtungskontrollsysteme, die nicht serienmäßig hergestellt werden, sondern im Einzelfall mit unterschiedlichen Techniken erstellt werden, z.B. eine Kontrolleinrichtung für den Kapillarblock von Kapillarsperren oder Kontrolldrägen. Solche individuell erstellten Systeme entziehen sich einer Bauartzulassung.

59. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 1 Ziffer 2,

Satz 3 - neu - DepV)

In Artikel 1 ist Anhang 1 Nr. 2.1 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 Ziffer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. sonstige Baustoffe, Abdichtungskomponenten und Abdichtungssysteme, die einem Qualitätsstandard entsprechen, der bundeseinheitlich gewährleistet und deren Eignung gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist,"

b) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

"Der Nachweis nach Satz 1 Ziffer 2 gilt als geführt, wenn eine bundeseinheitliche Eignungsbeurteilung der Länder für einen sonstigen Baustoff, eine Abdichtungskomponente oder ein Abdichtungssystem vorliegt."



Folgeänderung:

In Artikel 1 sind in Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 2 nach den Wörtern "Zulassungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung" die Wörter "sowie Eignungsbeurteilungen der Länder" einzufügen.

Begründung:

Die vorliegende Verordnung verzichtet auf die bisherige Vorgabe von konkreten Regelsystemen für die Abdichtung von Deponien zugunsten eines technikkoffenen Regelaufbaus aus wählbaren Komponenten, die einem abstrakt beschriebenen Stand der Technik zu genügen haben. Für den Einsatz von Geokunststoffen, Polymeren und Dichtungskontrollsystemen ist dabei Voraussetzung, dass die Komponenten durch die Bundesanstalt für Materialprüfung und -forschung (BAM) zugelassen sind. Hierdurch wird für diese Komponenten in der Praxis bundeseinheitlich eine ausreichende Wirksamkeit gewährleistet.

Ein entsprechender Qualitätsstandard auf Basis einer bundeseinheitlichen Beurteilung ist aus Umweltschutz- und Wettbewerbsgründen auch für die sonstigen Komponenten erforderlich (z.B. Bentonitmatten und alternative mineralische Dichtsysteme), aber in der Verordnung nicht vorgesehen.

Der vorgeschlagenen Änderung zufolge wird für die sonstigen Komponenten das Vorliegen eines bundeseinheitlichen Qualitätsstandards als materielle Tatbestandsvoraussetzung verlangt. Mit der Regelung in Satz 3 (neu) behalten einerseits die von den Ländern bereits unter hohem behörden- und herstellerseitigem Aufwand erstellten Eignungsbeurteilungen ihre Wirksamkeit. Andererseits wird ermöglicht, dass auch durch künftige Eignungsbeurteilungen, die nach dem schon bisher praktizierten Verfahren erstellt werden, die Einhaltung des bundeseinheitlichen Qualitätsstandards nachgewiesen wird.

Damit kann für die zur Emissionsvermeidung maßgebenden Deponieabdichtungen ein bundeseinheitlicher Standard auch praktisch sichergestellt werden. Zudem wird eine Wettbewerbsverzerrung zwischen den Anbietern BAM-zugelassener oder bereits länderübergreifend eignungsgeprüfter Dichtungskomponenten im Vergleich zu minderwertigen Komponenten vermieden. Die einzelnen Deponiezulassungsbehörden werden von der allgemeinen (projektunabhängigen) Prüfung der einzelnen Komponenten entlastet, ebenso die Antragsteller von Aufwendungen der wiederholten Nachweisführung in den Einzelverfahren.

60. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 1, 2 - neu - DepV)

In Artikel 1 ist Anhang 1 Nr. 2.1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist der Halbsatz nach den Wörtern "eingesetzt werden" zu streichen.

b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Soweit für Bauprodukte in Abdichtungssystemen harmonisierte technische Spezifikationen nach der Richtlinie 89/106/EWG vorliegen und deren Leistungsmerkmale den für den Verwendungszweck vorgesehenen Stand der Technik, insbesondere die Dauerhaftigkeit, vollständig berücksichtigen, bedarf es nicht der Zulassung nach Satz 1."

Begründung:

Die bestehende Formulierung ist nicht eindeutig. Sie lässt offen, wie Bauprodukte genehmigungstechnisch zu bewerten sind, die nach harmonisierten technischen Spezifikationen als konform eingestuft sind und den Stand der Technik vollständig einhalten.

61. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 4 - neu - DepV)

In Artikel 1 ist in Anhang 1 Nr. 2.1 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

"Die zuständige Behörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit die Herstellbarkeit unter Baustellenbedingungen durch andere Nachweise belegt werden kann."

Begründung:

Die Errichtung eines Probefeldes ist nicht in allen Fällen erforderlich. Insbesondere beim Einsatz serienmäßig hergestellter Komponenten, die qualitätsgesicherte Eigenschaften aufweisen, sind Ausnahmen sachgerecht, wenn auch die Verlegetechnik hinreichend erprobt und nachgewiesen ist (z.B. beim Bau einer Kunststoffdichtungsbahn als alleiniges Dichtungselement). Die Formulierung gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, dies im Einzelfall zu entscheiden.

62. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 11 DepV)

In Artikel 1 ist Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 11 zu streichen.

Begründung:

Dient der Deregulierung. Über die bereits getroffenen Regelungen hinaus be-

steht keine fachliche Notwendigkeit, eine Akkreditierung der Fremdprüfer zu regeln. Es ist ausreichend, den beauftragten Dritten im Einvernehmen mit der Zulassungsbehörde zu bestimmen.

63. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nr. 2.1.1 Satz 1 DepV)

In Artikel 1 ist in Anhang 1 Nr. 2.1.1 Satz 1 das Wort "Abdichtungskomponenten" durch das Wort "Systemkomponenten" zu ersetzen.

Folgeänderungen:

In Artikel 1 ist Anhang 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2.1.1 Satz 2 Ziffer 9 ist das Wort "Abdichtungskomponenten" durch das Wort "Systemkomponenten" zu ersetzen.
- b) In Nummer 2.3 Satz 2 ist das Wort "Abdichtungskomponenten" durch das Wort "Systemkomponenten" zu ersetzen.
- c) In Nummer 2.3.1 Ziffer 1 Satz 1 ist das Wort "Abdichtungskomponenten" durch das Wort "Systemkomponenten" zu ersetzen.
- d) In Nummer 2.3.2 Ziffer 1 ist das Wort "Abdichtungskomponenten" durch das Wort "Systemkomponenten" zu ersetzen.

Begründung:

Gemeint sind nicht nur die Abdichtungskomponenten, sondern allgemein die einzelnen Systemkomponenten eines Abdichtungssystems.

64. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nr. 2.2 Satz 3 DepV)

In Artikel 1 sind in Anhang 1 Nr. 2.2 Satz 3 die Wörter "in der Regel" zu streichen.

Begründung:

Aus Fußnote 2 der Tabelle 1 ergibt sich für die mineralische Komponente des Abdichtungssystems eine Mindestdicke von 0,5 m für die Deponieklassen I bis III. Die Herstellung in einer Lage birgt erhebliche Risiken für die Entstehung von Fehlstellen und ist bautechnisch wesentlich schwieriger. Die Option einer einlagigen Herstellung sollte daher ausgeschlossen werden.

65. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nr. 2.2 Tabelle 1 Nr. 4 Spalte 1 DepV)

In Artikel 1 ist in Anhang 1 Nr. 2.2 Tabelle 1 Nr. 4 Spalte 1 die Angabe " $k \geq 1 \cdot 10^{-3} \text{ m/s}$ " durch die Wörter "Körnung gemäß DIN 19667" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, um die Angaben in der Tabelle und den Fußnoten aufeinander abzustimmen: Die Alternative einer "anderen" Körnung in der Fußnote 3 Buchstabe b wäre fachlich ohne Bezug, solange diese nicht angegeben ist. Der angegebene k-Wert ist nicht identisch mit einer bestimmten Körnung und daher diesbezüglich nicht hinreichend aussagekräftig.

Die stattdessen anzuführende DIN 19667 beinhaltet Anforderungen an die Korngrößenverteilung der mineralischen Entwässerungsschicht. Die mit Fußnote 3 Buchstabe b eingeräumten Abweichungsmöglichkeiten lassen sich in diesem Kontext anwenden.

66. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nr. 2.3 Satz 4 DepV)

In Artikel 1 ist in Anhang 1 Nr. 2.3 Satz 4 die Zahl "500" durch die Zahl "300" zu ersetzen.

Begründung:

Die Herstellung eines Dichtungskontrollfeldes und seine Unterhaltung bis zum Ende der Nachsorgephase ist aufwändig und kostenintensiv. Für die Überwachung der Funktionstüchtigkeit ist es ausreichend, wenn ein Feld von 300 m<sup>2</sup> betrieben wird.

67. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nr. 2.3.1 Eingangssatz, Ziffer 4 Satz 1 DepV)

In Artikel 1 ist Anhang 1 Nr. 2.3.1 wie folgt zu ändern:

a) Der Eingangssatz ist wie folgt zu fassen:

"Für eine Rekultivierungsschicht, die nicht als technische Funktionsschicht genutzt wird, gilt Folgendes:"

b) Ziffer 4 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Das eingesetzte Material muss Anhang 3 Nr. 2 entsprechen."

Folgeänderungen:\*

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Anhang 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 Tabelle 1 ist in Zeile 4.4.1 Spalte 3, 4, 5 und 6 jeweils die Angabe "Anhang 1 Nr. 2.3.1" durch die Angabe "8" zu ersetzen.

bb) In Nummer 2 Tabelle 2 ist nach Spalte 7 folgende Spalte 8 einzufügen:

"

1 Nr.	2 Parameter	3	....	8 Rekul- tivie- rungs- schicht
<b>1.</b>	<b>Org. Anteil des Trocken- rückstandes der Original- substanz<sup>1)</sup></b>			
1.01	bestimmt als Glühverlust	in Masse%		
1.02	bestimmt als TOC	in Masse%		
<b>2</b>	<b>Feststoffkriterien</b>			
2.01	Summe BTEX	in mg/kg TM		
2.02	PCB (Summe der 6 PCB- Kongenere nach Ballschmi- ter - $\Sigma$ 6 PCB)	in mg/kg TM		≤ 0,1
2.03	Mineralölkohlenwasserstoffe	in mg/kg TM		
2.04	Summe PAK nach EPA	in mg/kg TM		≤ 5 <sup>13)</sup>
2.04 a	Benzo(a)pyren	in mg/kg TM		≤ 0,6
2.05	Säureneutralisierungskapa- zität	mmol/kg		
2.06	Blei	in mg/kg TM		≤ 140
2.07	Cadmium	in mg/kg TM		≤ 1,0
2.08	Chrom	in mg/kg TM		≤ 120
2.09	Kupfer	in mg/kg TM		≤ 80
2.10	Nickel	in mg/kg TM		≤ 100
2.11	Quecksilber	in mg/kg TM		≤ 1,0

\* Redaktionelle Anpassung von Anhang 3 Nr. 1 und 2 entsprechend der eingefügten Spalte erforderlich.

1 Nr.	2 Parameter	3	....	8 Rekul- tivie- rungs- schicht
2.12	Zink	in mg/kg TM		≤ 300
<b>3</b>	<b>Eluatkriterien</b>			
3.01	pH-Wert <sup>4)</sup>			≤ 6,5-9
3.02	DOC <sup>5)</sup>	in mg/l		
3.03	Phenole	in mg/l		
3.04	Arsen	in mg/l		≤ 0,01
3.05	Blei	in mg/l		≤ 0,04
3.06	Cadmium	in mg/l		≤ 0,002
3.07	Kupfer	in mg/l		≤ 0,05
3.08	Nickel	in mg/l		≤ 0,05
3.09	Quecksilber	in mg /l		≤ 0,0002
3.10	Zink	in mg/l		≤ 0,1
3.11	Chlorid <sup>9)</sup>	in mg/l		≤ 10 <sup>14)</sup>
3.12	Sulfat <sup>9)</sup>	in mg/l		≤ 50 <sup>14)</sup>
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	in mg/l		
3.14	Fluorid	in mg/l		
3.15	Barium	in mg/l		
3.16	Chrom, gesamt	in mg/l		≤ 0,03
3.17	Molybdän	in mg/l		
3.18 a	Antimon	in mg/l		
3.18 b	Antimon – C <sub>0</sub> - Wert	in mg/l		
3.19	Selen	in mg/l		
3.20	Wasserlöslicher Anteil (Abdampfrückstand) <sup>9)</sup>	in Masse%		
3.21	Elektrische Leitfähigkeit	in µS/cm		≤ 500

"

cc) In Nummer 2 Tabelle 2 sind nach Fußnote 12 die folgenden Fußnoten 13 und 14 anzufügen:

"13) Bei PAK-Gehalten von mehr als 3 mg/kg ist mit Hilfe eines Säulenversuches nachzuweisen, dass in dem zu erwartenden Sickerwasser ein Wert von 0,20 µg/l nicht überschritten wird.

14) Untersuchung nur bei Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen (max. 10 Volumenprozent)"

b) Dem Anhang 4 ist folgende Nummer 3.2.22 anzufügen:

"3.2.22 Leitfähigkeit des Eluates

DIN EN 27888, Ausgabe November 1993

Wasserbeschaffenheit - Bestimmung der elektrischen Leitfähigkeit"

Begründung:

Da eine Übernahme der Werte des bisherigen Anhangs 5 DepV (= Z0\*-Werte) in die BBodSchV nicht absehbar ist, müssen die bisherigen Werte in diese Verordnung übernommen werden, um die Beibehaltung der geltenden Standards zu gewährleisten.

Die ergänzten Fußnoten entsprechen den Fußnoten des Anhangs 5 der zurzeit geltenden Deponieverordnung.

68. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nr. 2.3.1 Ziffer 1 Satz 1 DepV)

In Artikel 1 sind in Anhang 1 Nr. 2.3.1 Ziffer 1 Satz 1 nach dem Wort "Dicke" ein Komma und die Wörter "die Materialauswahl und der Bewuchs" einzufügen sowie nach dem Wort "Rekultivierungsschicht" das Wort "ist" durch das Wort "sind" zu ersetzen.

Begründung:

Präzisierung der Anforderungen. Die Anforderungen der Rekultivierungsschicht sind konkret auf das vorgesehene Material und die Schutzanforderungen der darunterliegenden Abdichtungskomponenten abzustellen.

69. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nr. 2.3.1 Ziffer 1 Satz 1 DepV)

In Artikel 1 sind in Anhang 1 Nr. 2.3.1 Ziffer 1 Satz 1 die Wörter "wie Photovoltaik" zu streichen.

Begründung:

Es hat wenig Sinn, wenn nur eine der inzwischen vielfältigen Möglichkeiten der Nachnutzung von Deponiestandorten hier angeführt wird.

70. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nr. 2.3.1 Ziffer 1 Satz 3 DepV)

In Artikel 1 ist Anhang 1 Nr. 2.3.1 Ziffer 1 Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die unbestimmte Forderung nach einem lockeren Einbau ist nicht sachgerecht und könnte ggf. sogar zu Bauschäden (z.B. Rutschungen) führen.

71. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nr. 2.3.1.1 Satz 2 DepV)

In Artikel 1 sind in Anhang 1 Nr. 2.3.1.1 Satz 2 die Wörter "Mindestdicke nach Ziffer 1 und nutzbarer Feldkapazität nach Ziffer 2 zulassen, wenn nachgewiesen wird, dass die Anforderungen nach Ziffer 3 eingehalten werden" durch die Wörter "der nutzbaren Feldkapazität nach Ziffer 2 zulassen, wenn durch Erhöhung der Mächtigkeit nachgewiesen wird, dass eine gleichwertige Dicht- und Schutzwirkung erreicht wird" zu ersetzen.

Begründung:

Auch bei niederschlagsarmen Standorten ist ein Unterschreiten der Mindestdicke der Wasserhaushaltsschicht (WHS) von 1,5 m nicht zu rechtfertigen. An diesen Standorten ist insbesondere die Gefahr von Trockenschäden, aber auch mögliche Schäden durch andere Einwirkungen zu berücksichtigen. Bei Unterschreiten der Mindestdicke ist nicht zu belegen, wie die WHS die Funktion und Sicherheit der ansonsten notwendigen 1 Meter starken Rekultivierungsschicht, der Entwässerungsschicht und einer Dichtungskomponente übernehmen soll.

72. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nr. 2.3.2 Satz 3 Ziffer 3 - neu - DepV)

In Artikel 1 ist in Anhang 1 Nr. 2.3.2 Satz 3 nach Ziffer 2 folgende Ziffer 3 anzufügen:

"3. Nach Aufgabe der die technische Funktionsschicht begründenden Nutzung ist die Fläche so herzustellen, dass sie eine natürliche Funktion des Standortes erfüllen kann und die Schutzerfordernisse nach Ziffer 1 gewahrt bleiben."

Begründung:

Nummer 2.3.2 erlaubt bei einer geplanten Nachnutzung der Deponieoberfläche z.B. als Parkplatz auf die Herstellung einer Rekultivierungsschicht zu verzichten und stattdessen eine auf die Erfordernisse der Nachnutzung hin bemessene Funktionsschicht zu errichten.

Die Ergänzung stellt klar, dass bei einem Wegfall dieser Nutzung innerhalb der Nachsorgephase der Deponie Verhältnisse herzustellen sind, durch die die Deponie ordnungsgemäß in ihr Umfeld integriert wird, wie es bei der ansonsten vorgeschriebenen Rekultivierung auch der Fall wäre.



73. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nr. 2.3.2 Tabelle 2 Zeile 4a - neu - DepV)

In Artikel 1 ist in Anhang 1 Nr. 2.3.2 Tabelle 2 nach Zeile 4 folgende Zeile 4a einzufügen:

"

4a	Dichtungskontrollsystem	nicht erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	erforderlich
----	-------------------------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------

"

Begründung:

Nach Nummer 9.4.1.4 Abs. 2 TA Abfall ist bei Deponien der Klasse III das Oberflächenabdichtungssystem so auszuführen, dass Undichtigkeiten für die Dauer der Nachsorge lokalisiert und repariert werden können. Leckageortungssysteme haben sich in der Praxis bei Oberflächenabdichtungen bewährt. Der Verzicht einer Leckageortung würde den Sicherheitsstandard bei Deponien der Klasse III deutlich vermindern. Auf Grund des hohen Schadstoffpotenzials einer Deponie der Klasse III sollte daher diese Anforderung beibehalten werden.

74. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nr. 2.3.2 Tabelle 2 Fußnote 2 Satz 1 DepV)

In Artikel 1 ist Anhang 1 Nr. 2.3.2 Tabelle 2 Fußnote 2 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "müssen diese einen" sind durch die Wörter "darf deren rechnerische Permeationsrate nicht größer sein als die einer 50 cm dicken mineralischen Dichtung mit einem" zu ersetzen.
- b) Nach dem Klammereinschub sind die Wörter "und einen permanenten Wasserüberstau von 0,30 m" einzufügen.

Folgeänderungen:

In Artikel 1 ist Anhang 1 Nr. 2.3.2 Tabelle 2 Fußnote 3 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "müssen diese einen" sind durch die Wörter "darf deren

rechnerische Permeationsrate nicht größer sein als die einer 50 cm dicken mineralischen Dichtung mit einem " zu ersetzen.

- b) Nach dem Klammereinschub sind die Wörter "und einen permanenten Wasserüberstau von 0,30 m" einzufügen.

Begründung:

In Tabelle 2 werden keine konkreten Abdichtungskomponenten für das Oberflächenabdichtungssystem vorgegeben, sondern nur das ggf. Erfordernis einer ersten und einer zweiten Abdichtungskomponente in Abhängigkeit von der Deponieklasse bestimmt.

Regelungen zur Gleichwertigkeit und Eignung der zulässigen Komponenten werden in den allgemeinen und besonderen Anforderungen nach Nr. 2.1 und Nr. 2.3 des Anhangs und den Fußnoten zur Tabelle getroffen. Die Fußnoten 2 und 3 sollen für die mineralischen Abdichtungskomponenten eine einheitliche Mindestwirksamkeit sicherstellen.

Dieses Regelungsziel wird durch die Vorgabe allein des Durchlässigkeitsbeiwertes als Materialkennwert nicht erreicht, weil die unterschiedliche Wirksamkeit dünner und dicker Abdichtungskomponenten unberücksichtigt bleibt. So würde eine 1 cm dicke Bentonitmatte mit gleichem k-Wert mit einer 50 cm dicken mineralischen Dichtung gleichgestellt, obwohl ihre Wirksamkeit um den Faktor 50 geringer wäre. Deshalb ist anstelle des Materialkennwertes die Wirksamkeit der eingebauten Abdichtungskomponente vorzugeben.

Durch die Änderung werden gleiche Anforderungen an die unterschiedliche mineralischen Abdichtungskomponenten vorgegeben. Hierdurch werden Wettbewerbsverzerrungen zugunsten weniger wirksamer Komponenten vermieden und der Stand der Technik bei den Oberflächenabdichtungssystemen einheitlich vorgegeben.

Des Weiteren ist aus Gründen der Vergleichbarkeit eine maßgebliche Überstauhöhe vorzugeben. Eine permanente Überstauhöhe von 30 cm spiegelt zwar nicht in jedem Einzelfall die Vorortverhältnisse wieder, wurde aber bereits von der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnische Vollzugsfragen" analog dem Vorgehen des Deutschen Institutes für Bautechnik aus Gründen der Vergleichbarkeit als Konvention festgelegt und sollte aus Gründen der Kontinuität beibehalten werden.

Der Vertrauensschutz von Firmen, die sich in der Vergangenheit mit entsprechendem Aufwand um fundierte Eignungsbeurteilungen bemüht haben, wird durch die Änderungsvorschläge gewahrt.

75. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nr. 2.3.2 Tabelle 2 Fußnote 5 DepV)

In Artikel 1 ist Anhang 1 Nr. 2.3.2 Tabelle 2 Fußnote 5 wie folgt zu fassen:

"5. An Stelle der Abdichtungskomponente, der Entwässerungsschicht und der Rekultivierungsschicht kann eine als Wasserhaushaltsschicht ausgeführte Rekultivierungsschicht zugelassen werden, wenn abweichend von den Anforderungen nach Nummer 2.3.1.1 Ziffer 3 der Durchfluss durch die Wasserhaushaltsschicht im fünfjährigen Mittel nicht mehr als 20 mm/Jahr beträgt."

Begründung:

Sofern eine Wasserhaushaltsschicht eine alleinige mineralische Dichtungsschicht ersetzt, muss sie die gleiche Dichtungswirkung wie eine alternative mineralische Dichtung gewährleisten. Eine Bevorzugung der Wasserhaushaltsschicht gegenüber anderen mineralischen Dichtungsschichten lediglich unter der Voraussetzung, dass anfallendes Sickerwasser gefasst und im freien Gefälle abgeleitet wird, ist auch bei niederschlagsarmen Standorten nicht zu begründen.

76. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nr. 2.3.2 Tabelle 2 Fußnote 6 Satz 3 DepV)

In Artikel 1 sind in Anhang 1 Nr. 2.3.2 Tabelle 2 Fußnote 6 Satz 3 nach dem Wort "einzubauen" die Wörter "oder gleichwertige Systeme vorzusehen" einzufügen.

Begründung:

Alternativ zu der Herstellung einer zweiten Abdichtungskomponente unterhalb der Konvektionssperre sollten auch alternative Ausführungen, die eine ausreichende Sicherheit bieten, z.B. doppelwandige Rohrführungen, zugelassen werden können.

77. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nr. 2.3.2 Tabelle 2 Fußnote 6 Satz 4 DepV)

In Artikel 1 sind in Anhang 1 Nr. 2.3.2 Tabelle 2 Fußnote 6 Satz 4 nach dem Wort "durchführt" die Wörter "oder durchgeführt hat" einzufügen.

Begründung:

Maßnahmen nach § 26 Abs. 4 werden durchgeführt, um biologische Umsetzungsprozesse zu beschleunigen. Diese führen zu Setzungen, weshalb zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen nur temporäre Abdeckungen vorhanden sind. Erleichterungen können nur gewährt werden, wenn entsprechende Maßnahmen erfolgreich durchgeführt worden sind.

78. Zu Artikel 1 (Anhang 1 Nr. 2a - neu - DepV)

In Artikel 1 ist in Anhang 1 nach Nummer 2.4.5 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. Monodeponie

Hat die zuständige Behörde bei einer Monodeponie für Baggergut aus Gewässern, bei einer Monodeponie für regionalspezifisch belastetes Bodenmaterial oder bei einer betriebseigenen Monodeponie, auf der ausschließlich betriebseigene spezifische Massenabfälle oder spezifische Massenabfälle eines verbundenen Unternehmens abgelagert werden, auf Grund einer Bewertung der Risiken für die Umwelt entschieden, dass die Sammlung und Behandlung von Sickerwasser nicht erforderlich ist, oder wurde festgestellt, dass die Monodeponie keine Gefährdung für Boden, Grundwasser der Oberflächenwasser darstellt, können die Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 entsprechend herabgesetzt werden."

Begründung:

Die vorliegende Verordnung verzichtet auf die Umsetzung der Ausnahmemöglichkeiten nach Nummer 3.4. im Anhang 1 der EU-Deponierichtlinie, wonach im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen die Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere und die Abdichtung (an Basis und Oberfläche) von Deponien herabgesetzt werden können. Bisher war diese EU-Ausnahmeregelung in § 3 Abs. 8 und § 12 Abs. 6 der geltenden Deponieverordnung umgesetzt.

Während die gestrichene Ausnahmemöglichkeit für Regeldeponien verzichtbar erscheint, würde deren Wegfall bei Deponien für betriebseigene produktionsspezifische Massenabfälle (z. B. Rotschlamm oder Jarositschlamm aus der Metallerzeugung) eine sachlich nicht gebotene Verschärfung bedeuten, die für die betroffenen Produktionsstandorte (z. B. Metallindustrie) mit klaren Wettbewerbsnachteilen im europäischen Vergleich einherginge.

Des Weiteren würde der Wegfall die Möglichkeiten beschneiden, bei der Ablagerung von regionalspezifisch belastetem Boden oder Baggergut in Gebieten mit flächenhaft erhöhter Hintergrundbelastung auf bestimmte Voraussetzungen des Standortes oder der Abdichtung zu verzichten, um im Fall der fehlenden Verwertungsmöglichkeit angemessene Beseitigungsmöglichkeiten zu schaffen.

Das Ablagerungsverhalten von einem oder wenigen nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten ähnlichen und untereinander verträglichen spezifischen Massenabfällen ist gut prognostizierbar. Das Umweltverhalten einer solchen Monoablagerung von den in § 2 Nr. 32 DepV definierten spezifischen Massenabfällen kann sich schon auf Grund der fehlenden Wechselwirkungen deutlich günstiger darstellen als die sonst übliche Ablagerung.

Der Änderungsvorschlag sieht vor, die o. g. Ausnahmeregelung der EU erneut wortgleich in die Deponieverordnung zu übernehmen, jedoch im Anwendungsbereich beschränkt auf betriebseigene Monodeponien für spezifische Massenabfälle bzw. Monodeponien für spezifische Massenabfälle innerhalb verbundener Unternehmen sowie Monodeponien für Baggergut aus Gewässern und für regionalspezifisch belastetes Bodenmaterial. Hierdurch bleibt der Spielraum für die zuständige Behörde erhalten, um bei diesen Monodeponien im Fall des Nachweises eines günstigen Ablagerungsverhaltens die Anforderungen an die geologischen und technischen Barrieren entsprechend herabzusetzen.

79. Zu Artikel 1 (Anhang 2 Nr. 1 Satz 3 Nr. 5,

Nr. 2 Satz 2 Nr. 2,

Nr. 2.1.1 Satz 2 Nr. 2,

Nr. 2.1.5 Nr. 5 Buchstabe b und c DepV)

In Artikel 1 ist in Anhang 2 Nr. 1 Satz 3 Nr. 5, Nr. 2 Satz 2 Nr. 2, Nr. 2.1.1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 2.1.5 Nr. 5 Buchstabe b und c jeweils das Wort "Betriebsphase" durch die Wörter "Ablagerungs- und Stilllegungsphase" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Der Begriff "Betriebsphase" ist in der Verordnung nicht definiert; gemeint ist die Betriebsphase im Sinne der Ablagerungs- sowie der Stilllegungsphase.

80. Zu Artikel 1 (Anhang 2 Nr. 2.1.2.2 Ziffer 2 Buchstabe g DepV)

In Artikel 1 ist in Anhang 2 Nr. 2.1.2.2 Ziffer 2 Buchstabe g die Angabe "Nummer 2.2.1" durch die Angabe "Nummer 2.1.2.1" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige redaktionelle Änderung.

81. Zu Artikel 1 (Anhang 2 Nr. 4 Satz 2 Ziffer 6 DepV)

In Artikel 1 ist in Anhang 2 Nr. 4 Satz 2 Ziffer 6 das Wort "Schachtprofil" durch die Wörter "Schacht- oder Bohrungsprofil" zu ersetzen.

Begründung:

Der Änderungsvorschlag dient der Klarstellung des Gewollten.

Technisch zutreffend ist in der aktuellen Fassung der vorliegenden Nummer 4 unter den dortigen Nummern 2 bis 4 anstelle des Begriffes "Schacht" jeweils die Alternative "Schacht oder Bohrung" genannt. Der Eindeutigkeit halber ist auch unter der Ziffer 6 ebenfalls auf beide Alternativen abzustellen.

82. Zu Artikel 1 (Anhang 2 Nr. 4 Satz 3 DepV)

In Artikel 1 ist Anhang 2 Nr. 4 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Ergebnisse fortlaufender Messungen zur Höhenlage der Oberkante der Verfüllsäule entsprechend Anhang 5 Nr. 3.2 Tabelle Fußnote 6 sowie die Mengennachweise bei gegebenenfalls erforderlichen Nachverfüllungen in der Nachsorgephase sind gesondert zu dokumentieren und der zuständigen Bergbehörde zu übergeben."

Begründung:

Mit den in Nummer 4 Satz 2 Ziffer 1 bis 9 genannten Inhalten ist eine Verwahrdokumentation üblicherweise abschließend. Für eine Fortschreibung der aufgeführten Angaben besteht keine Grundlage.

Die Neuformulierung dient der Herstellung von Konsistenz und begründet sich durch Verweis auf die entsprechenden Regelungen an anderer Stelle der vorliegenden Verordnung selbst.

83. Zu Artikel 1 (Anhang 3 Nr. 1 Satz 1 DepV)

In Artikel 1 sind in Anhang 3 Nr. 1 Satz 1 die Wörter "nach Tabelle 1 Nr. 1.1, 2.1 und 4" durch die Wörter "nach Tabelle 1 Nr. 1.1, 2.1 sowie 4.1 bis 4.3" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung. Die Nummern 4.4.1 und 4.4.2 der Tabelle 1 beziehen sich nicht auf die Tabelle 2, sondern auf den Anhang 1.

84. Zu Artikel 1 (Anhang 3 Nr. 1 Tabelle 1 Zeile "Nr." Spalte 2 DepV)

In Artikel 1 ist in Anhang 3 Nr. 1 Tabelle 1 Zeile "Nr." Spalte 2 das Wort "/Deponieklasse" zu streichen.

Begründung:

In der Spalte 2 stehen Einsatzbereiche, in denen eine Verwertung von Depo- niersatzbaustoffen in Deponien möglich ist. Ein Bezug auf Deponieklassen ist in Spalte 2 nicht gegeben. Das Wort Deponieklasse kann sich allenfalls auf die Spalten 3 bis 6 beziehen und ist daher zur Klarstellung zu streichen.

85. Zu Artikel 1 (Anhang 3 Nr. 1 Tabelle 1 Zeile 1.1 Spalten 3, 4, 5 und 6 DepV)

In Artikel 1 ist in Anhang 3 Nr. 1 Tabelle 1 Zeile 1.1 Spalten 3, 4, 5 und 6 je- weils die Angabe "4" durch die Angabe "3a" zu ersetzen.

Folgeänderung:\*

In Artikel 1 ist in Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 nach Spalte 3 folgende Spalte 3a einzufügen:

"

1 Nr.	2 Parameter	3	3a
1.	Org. Anteil des Trocken- rückstandes der Original- substanz <sup>1)</sup>		
1.01	bestimmt als Glühverlust	in Masse%	≤ 3

\*Redaktionelle Anpassung von Anhang 3 Nr. 1 und 2 entsprechend der eingefügten Spalte erforderlich.

1 Nr.	2 Parameter	3	3a
1.02	bestimmt als TOC	in Masse%	≤ 1
<b>2</b>	<b>Feststoffkriterien</b>		
2.01	Summe BTEX	in mg/kg TM	≤ 1
2.02	PCB (Summe der 6 PCB- Kongenere nach Ballschmi- ter - ∑ 6 PCB)	in mg/kg TM	≤ 0,02
2.03	Mineralölkohlenwasserstoffe	in mg/kg TM	≤ 100
2.04	Summe PAK nach EPA	in mg/kg TM	≤ 1
2.05	Säureneutralisierungskapa- zität	in mmol/kg	
<b>3</b>	<b>Eluatkriterien</b>		
3.01	pH-Wert <sup>4)</sup>		≤ 6,5-9
3.02	DOC <sup>5)</sup>	in mg/l	
3.03	Phenole	in mg/l	≤ 0,05
3.04	Arsen	in mg/l	≤ 0,01
3.05	Blei	in mg/l	≤ 0,02
3.06	Cadmium	in mg/l	≤ 0,002
3.07	Kupfer	in mg/l	≤ 0,05
3.08	Nickel	in mg/l	≤ 0,04
3.09	Quecksilber	in mg /l	≤ 0,0002
3.10	Zink	in mg/l	≤ 0,1
3.11	Chlorid <sup>9)</sup>	in mg/l	≤ 10
3.12	Sulfat <sup>9)</sup>	in mg/l	≤ 50
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	in mg/l	≤ 0,01
3.14	Fluorid	in mg/l	
3.15	Barium	in mg/l	
3.16	Chrom, gesamt	in mg/l	
3.17	Molybdän	in mg/l	
3.18 a	Antimon	in mg/l	
3.18 b	Antimon – C <sub>0</sub> - Wert	in mg/l	
3.19	Selen	in mg/l	
3.20	Wasserlöslicher Anteil (Abdampfrückstand) <sup>9)</sup>	in Masse%	≤ 0,4

"

Begründung:

Die geologische Barriere ist ein bedeutender Faktor für die Langzeitsicherheit einer Deponie. Sie soll eine Schadstoffausbreitung maßgeblich behindern. Sie ist Bestandteil des Multibarrierenkonzepts. Das Multibarrierenkonzept baut darauf auf, dass selbst bei Ausfall einer Barriere noch ein wirkungsvoller Schutz der Umgebung gewährleistet bleibt. Diese bisher von der Fachwelt ver-



trete Meinung hat nach wie vor Bestand. Soll die geologische Barriere weiterhin ihren ursprünglichen Zweck erfüllen, darf sie nicht selbst eine Schadstoffbelastung aufweisen.

In Anhang 1 Nr. 1.2 Ziffer 2 wird die besondere Bedeutung einer geologischen Barriere für die Deponieklasse 0 hervorgehoben. Im Hinblick darauf ist nicht nachvollziehbar, dass die geologische Barriere künstlich aus Abfällen derselben Deponieklasse geschaffen werden kann. Eine Differenzierung zwischen Deponat und geologischer Barriere ist dadurch nicht mehr gegeben. Der Maßstab muss vielmehr der Einbau von Bodenmaterial ohne überlagernde Deckschicht sein, da die Zweckbestimmung der geologischen Barriere auf den hypothetischen Fall einer späteren Durchsickerung ausgerichtet ist.

Die Beibehaltung des erreichten Standes der Deponietechnik ist nur zu gewährleisten, wenn die zurzeit geltende Regelung der Deponieverwertungsverordnung wieder aufgenommen wird.

Die Werte der neuen Spalte 3a wurden übernommen aus der zurzeit für den Einsatzbereich "Geologische Barriere" geltenden Spalte 4 der Tabelle 2 Anhang 1 der Deponieverwertungsverordnung.

86. Zu Artikel 1 (Anhang 3 Nr. 1 Tabelle 1 Zeile 3.3 Spalte 3  
Fußnote 3 - neu - DepV)

In Artikel 1 ist Anhang 3 Nr. 1 Tabelle 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Zeile 3.3 Spalte 3 ist die Angabe "4" durch das Fußnotenzeichen "<sup>3)</sup>" zu ersetzen.
- b) Folgende Fußnote 3 ist anzufügen:

"3) Deponieersatzbaustoffe müssen bei einem Einsatz auf einer Deponie der Klasse 0, die über keine vollständige geologische Barriere nach Anhang 1 Tabelle 1 verfügt, mindestens die Anforderungen einhalten, unter denen eine Verwertung entsprechender Abfälle außerhalb des Deponiekörpers zulässig wäre."

Begründung:

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Verwertung von Deponieersatzbaustoffen auf Deponien der Klasse 0 bei Vorliegen vergleichbarer Randbedingungen nicht besser zu stellen als vergleichbare Verwertungsmaßnahmen außerhalb von Deponien (z.B. Verwertung in Gruben und Brüchen) und den Grundwasserschutz zu erhöhen.

87. Zu Artikel 1 (Anhang 3 Nr. 1 Tabelle 1 Zeile 4.1 Spalte 2 DepV)

In Artikel 1 ist in Anhang 3 Nr. 1 Tabelle 1 Zeile 4.1 Spalte 2 vor dem Wort "Abdichtungskomponente" das Wort "Mineralische" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

88. Zu Artikel 1 (Anhang 3 Nr. 1 Tabelle 1 Zeile 4.2 und 4.3  
Spalten 3 bis 6 und Fußnote 4 - neu - DepV)

In Artikel 1 ist Anhang 3 Nr. 1 Tabelle 1 wie folgt zu ändern:

- a) In den Zeilen 4.2 und 4.3 ist in den Spalten 3 bis 6 jeweils die Angabe "4" durch das Fußnotenzeichen "<sup>4)</sup>" zu ersetzen.
- b) Folgende Fußnote 4 ist anzufügen:

"4) In diesen Einsatzbereichen müssen die Deponieersatzbaustoffe mindestens die Anforderungen für ein vergleichbares Einsatzgebiet außerhalb von Deponien in technischen Bauwerken ohne besondere Anforderungen an den Standort und ohne technische Sicherungsmaßnahmen einhalten."

Begründung:

Durch den Wegfall der Spalten 4 und 5 der bisherigen Deponieverwertungsverordnung würde es nach der Verordnung möglich sein, technische Maßnahmen zur Vervollständigung oder Verbesserung der geologischen Barriere sowie die Schutzschicht und die Entwässerungsschicht des Oberflächenabdichtungssystems mit Deponieersatzbaustoffen durchzuführen, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse 0 einhalten.

Damit würden außerhalb der Sicherungselemente der Deponie Abfälle als Deponieersatzbaustoff eingebaut werden dürfen, für die im Falle der Beseitigung laut Verordnungsbegründung die Sicherung mindestens durch eine geologische Barriere erforderlich ist.

Es ist nicht schlüssig, für Nachbesserungsmaßnahmen an der geologischen Barriere dasselbe Belastungsniveau zuzulassen wie bei den Abfällen, gegen deren Auslaugungsprodukte die geologische Barriere schützen soll. In Anhang 1 Nr. 1.2 Ziffer 2 wird die besondere Bedeutung der geologischen Barriere für

Deponien der Klasse 0 hervorgehoben und in der Begründung als Rechtfertigung für unterschiedliche Zuordnungskriterien für Deponien der Klasse 0 und die Verfüllung von Abgrabungen herangezogen.

Analog gilt dieses für den Einbau von Abfällen als Deponieersatzbaustoff in der funktionsbedingt besonders der Auswaschung ausgesetzten Entwässerungsschicht in der Oberflächenabdichtung und der damit verbundenen Schutzschicht.

Für die o.g. Einsatzbereiche außerhalb der Deponieabdichtungen sind Deponieersatzbaustoffe mit Schadstoffbelastungen vorzusehen, wie sie bei vergleichbaren Randbedingungen außerhalb von Deponien im Rahmen der Abfallverwertung maximal zulässig sind.

89. Zu Artikel 1 (Anhang 3 Nr. 1 Tabelle 1 Fußnote 2 Satz 2 und 3 DepV)

In Artikel 1 ist Anhang 3 Nr. 1 Tabelle 1 Fußnote 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Wörter "bei einem Einsatz auf einer Deponie der Klasse I" zu streichen.
- b) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Im Fall von Satz 1 müssen Deponieersatzbaustoffe bei einem Einsatz in der ersten Abdichtungskomponente unter einer zweiten Abdichtungskomponente aber mindestens die Zuordnungswerte nach Tabelle 2 Spalte 5 einhalten."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist dem Anhang 3 Nr. 1 Tabelle 1 Fußnote 2 folgender Satz anzufügen:

"Unberührt von der Begrenzung nach Satz 2 bleibt der Einsatz in Bereichen nach Nummer 3, wenn im Fall von Satz 1 bei einer Deponie der Klasse II mindestens die Zuordnungswerte nach Tabelle 2 Spalte 5 und bei einer Deponie der Klasse III mindestens die Zuordnungswerte nach Tabelle 2 Spalte 6 eingehalten werden."

Begründung:

Nach der Fußnote 2 wäre es mit Zustimmung der Behörde zulässig, Dichtungskomponenten in der Oberflächenabdichtung aus Deponieersatzbaustoffen herzustellen, die Schadstoffbelastungen bis maximal zu den Zuordnungswerten

der Deponieklasse II aufweisen. Dies ist für die Herstellung der Dichtungselemente zu hoch und durch entsprechende Streichungen in der Fußnote maximal auf die Zuordnungswerte zu beschränken, die für Abfälle gelten, die außerhalb von Deponien unter vergleichbaren Randbedingungen verwertet werden dürfen.

Bei Deponien der Klasse II oder III besteht im Regelfall das Erfordernis von zwei übereinander liegenden Dichtungskomponenten. Die zweite Abdichtungskomponente ist der Entwässerungsschicht zugewandt und kann mit in der Drainageschicht gefasstem Oberflächenwasser in Kontakt stehen. Die darunter befindliche erste Abdichtungskomponente wird nur noch durchsickert. Das Sickerwasser trifft auf einen stärker belasteten Müllkörper (DK II bzw. III) auf, weshalb in dieser unten liegenden Schicht höhere Schadstoffgehalte akzeptiert werden können.

#### 90. Zu Artikel 1 (Anhang 3 Nr. 2 Satz 2 DepV)

In Artikel 1 sind in Anhang 3 Nr. 2 Satz 2 nach dem Wort "Deponieersatzbaustoffe" die Wörter "im Einzelfall" einzufügen.

##### Begründung:

Dient der Verdeutlichung des Gewollten. Die Ratsentscheidung 2003/33/EG kennt bei Überschreitungen der Zuordnungswerte nur einzelfallbezogene, d.h. auf den einzelnen Abfall eines Erzeugers bezogene Entscheidungen der zuständigen Behörde.

#### 91. Zu Artikel 1 (Anhang 3 Nr. 2 Satz 3 DepV)

In Artikel 1 sind in Anhang 3 Nr. 2 Satz 3 die Wörter "Die Überschreitung nach Satz 2 darf" durch die Wörter "Bei einer Überschreitung nach Satz 2 darf der den Zuordnungswert überschreitende Messwert" zu ersetzen.

##### Begründung:

Nicht die Überschreitung des Zuordnungswertes darf das Dreifache betragen (Zuordnungswert + 3 x Überschreitung = 4-facher Wert), sondern der gemessene Wert darf nach der Ratsentscheidung 2003/33/EG maximal das Dreifache betragen.

92. Zu Artikel 1 (Anhang 3 Nr. 2 Satz 6 DepV)

In Artikel 1 ist in Anhang 3 Nr. 2 Satz 6 das Wort "vorbehandelten" durch das Wort "behandelten" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung gemäß § 2 Nr. 26.

93. Zu Artikel 1 (Anhang 3 Nr. 2 Satz 9 DepV)

In Artikel 1 sind in Anhang 3 Nr. 2 Satz 9 nach der Angabe "Anhang 4" die Wörter "und bei vollständig stabilisierten Abfällen § 6 Abs. 2" einzufügen.

Begründung:

Stabilisierte Abfälle sind im pH<sub>stat</sub>-Verfahren zu untersuchen. Die Vorgaben sind in § 6 Abs. 2 geregelt.

94. Zu Artikel 1 (Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Zeile 2.05 Spalte 7 DepV)

In Artikel 1 sind in Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Zeile 2.05 Spalte 7 die Wörter "Ist zu ermitteln" zu streichen.

Begründung:

Die unklare Formulierung führt im Vollzug zu Problemen, da kein Bewertungsmaßstab für die ermittelte Säureneutralisationskapazität gegeben ist. Außerdem heißt es in der deutschen Übersetzung der Ratsentscheidung 2003/33/EG sowohl "Muss noch ermittelt werden" als auch "Muss ermittelt werden". In der englischen Originalfassung ist dagegen keine unterschiedliche Bezeichnung enthalten. Da somit noch kein Wert ermittelt bzw. vorgegeben ist, erübrigt sich der Parameter "Säureneutralisationskapazität" in der Tabelle 2.

95. Zu Artikel 1 (Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Zeile 2.06 - neu - DepV)

In Artikel 1 ist in Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 nach Zeile 2.05 folgende Zeile 2.06 einzufügen:

"

2.06	Extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	Masse-%	$\leq 0,1$	$\leq 0,4^{3a)}$	$\leq 0,8^{3a)}$	$\leq 4^{3a)}$
------	--	---------	------------	------------------	------------------	----------------

"

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 nach Fußnote 3 folgende Fußnote 3a einzufügen:

"3a) Gilt nicht für Straßenaufbruch auf Asphaltbasis. Die Einschränkung nach Nummer 2 Satz 3 des Anhangs findet keine Anwendung."

Begründung:

Die Verordnung sieht die Streichung der bisherigen Zuordnungswerte für den Gesamtanteil an extrahierbaren lipophilen Stoffen vor. Die durch diesen Parameter erfassten schwer wasserlöslichen Öle und Fette sind ablagerungsrelevant, da sie zwar langsam, aber über die Jahre gesehen weitgehend vollständig mit den entsprechenden Begleiterscheinungen abgebaut werden.

Bzgl. der nachteiligen Begleiterscheinungen auf der Deponie sind insbesondere eine anhaltende Deponiegasbildung und langfristige Setzungserscheinungen zu nennen. Die betreffenden Abfallströme (z.B. ölhaltige Bohrschlämme) sind deshalb technisch möglichst hochwertigen Deponien und bei besonders hohen Gehalten vorab einer Behandlung zuzuführen.

Die entsprechende Zuordnung dieser mengenmäßig relevanten Abfallströme wird über die Zuordnungswerte für den TOC nicht ausreichend sichergestellt, weil die dort gegebenen Überschreitungsregelungen nach der Fußnote 2 zur Tabelle mit den Zuordnungswerten schwer lösliche Stoffe nicht begrenzen, sondern nur die biologisch schnell abbaubaren oder stärker wasserlöslichen Verbindungen.

Die bisherigen Zuordnungswerte für den Gehalt an extrahierbaren lipophilen Stoffen sind deshalb beizubehalten.

96. Zu Artikel 1 (Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Zeile 3.20 Spalte 6 und 7, Fußnote 15 - neu - DepV)

In Artikel 1 ist Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Zeile 3.20 Spalte 6 und 7 ist jeweils das Fußnotenzeichen "<sup>15)</sup>" einzufügen.
- b) Folgende Fußnote 15 ist anzufügen:

"15) Gilt nicht für Aschen aus Anlagen zur Verbrennung von Holz gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und gemäß Nummer 1.2 Buchstabe a und Nummer 8.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, ausgenommen Zyklon- und Filteraschen."

Begründung:

Aschen aus der Biomasseverbrennung von unbelasteten Hölzern überschreiten auch bei optimierter Betriebsweise der Verbrennungsanlage regelmäßig diesen Zuordnungswert für die Deponieklasse II. Die Ablagerung von Aschen auf Deponien der Klassen II oder III sollte jedoch weiterhin aus abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich sein.

97. Zu Artikel 1 (Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote 2 Satz 1 DepV)

In Artikel 1 sind in Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote 2 Satz 1 nach dem Wort "wenn" die Wörter "die Überschreitungen des TOC und des Glühverlustes durch elementaren Kohlenstoff verursacht werden oder wenn" einzufügen.

Begründung:

Eine vergleichbare Regelung ist in der geltenden Abfallablagerungsverordnung in Anhang 1 Fußnote 3 enthalten. Einzelne Verbrennungsrückstände aus Feuerungsanlagen, z.B. Aschen aus Holzfeuerungsanlagen oder aus Kohle-Wirbelschichtfeuerungen, können größere Mengen an elementarem Kohlenstoff (Rußpartikel) enthalten, die einen Brennwert über 6.000 kJ/kg verursachen können und deshalb nicht abgelagert werden dürften. Elementarer Kohlenstoff hat bei der Ablagerung keine relevanten Auswirkungen auf die Gasbildung oder Sickerwasserzusammensetzung und ist als inert zu betrachten.

98. Zu Artikel 1 (Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote 2 Satz 2 DepV)

In Artikel 1 ist Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Boden (Abfallschlüssel 17 05 04, 20 02 02 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) und Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) darf nicht mehr als 5 Volumenprozent an Fremdstoffen enthalten."

Begründung:

Dient der Vereinfachung der Regelung.

Eine Ausnahme für Boden und Baggergut von den Vorgaben der Fußnote 2 Satz 1 Buchstabe b und c ist nicht erforderlich. Erfahrungen mit dem Hafenschlick belegen, dass die unter Buchstaben b und c gestellten Bedingungen eingehalten werden. Brennwerte über 6000 kJ/kg können nur von Fremdstoffanteilen von mehr als 5 Volumenprozent herrühren. Sollte im Einzelfall die organische Abbaubarkeit einmal über den Werten liegen, bedarf das Material einer Vorbehandlung.

99. Zu Artikel 1 (Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote 2 Satz 3 DepV)

In Artikel 1 sind in Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote 2 Satz 3 nach dem Wort "Überschreitungen" die Wörter "des TOC" einzufügen.

Begründung:

Dient der Klarstellung des Gewollten.

100. Zu Artikel 1 (Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote 3 DepV)

In Artikel 1 Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote 3 sind nach den Wörtern "gilt nicht" die Wörter "für Aschen aus der Braunkohlefeuerung sowie" einzufügen.

Begründung:

Während des Verbrennungsprozesses von heimischer Braunkohle in Kraftwerken können Aschen anfallen, bei denen Überschreitungen der Parameter Glühverlust (1.01) und TOC (1.02) auftreten. Das liegt daran, dass einzelne



Partien der abgebauten Braunkohlenflöze geogen bedingt holzartige Kohlebestandteile, das so genannte Xylit oder Faserholz, enthalten und diese Bestandteile bei den im Kessel vorherrschenden Temperaturen von ca. 1 000 bis 1 200 °C nicht vollständig verbrennen und lediglich nur einen Teil der flüchtigen Bestandteile verlieren. Die aus den Verbrennungskesseln ausgeschleuste Nassasche enthält daher in einem gewissen Umfang unvollständig verbrannte holzartige Kohlebestandteile. Die technischen Möglichkeiten, diese Bestandteile von der Rohbraunkohle zu trennen, sind bereits ausgeschöpft.

Die Nassasche aus der Kohleverbrennung enthält keine schädlichen organischen Stoffe, wie z.B. Öle, Teere oder polyaromatische Kohlenwasserstoffe, die nachteilig für das Wohl der Allgemeinheit sind. Da die eingesetzte Kohle kaum biologisch abbaubare Stoffe enthält, enthält auch die Nassasche keine biologisch verwertbaren Substanzen, die sich in der späteren Deponie etwa durch Gasbildung störend bemerkbar machen könnten. Zwar lässt Artikel 1 Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote 2 Überschreitungen der Parameter Glühverlust und TOC zu, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Jedoch kann auf Grund der technischen Rahmenbedingungen und der unverbrannten Bestandteile in Teilfraktionen der Nassaschen die Brennwertrestriktion von 6 000 kJ/kg nicht sicher eingehalten werden. Die Brennwertrestriktion soll gemäß der Begründung zur Verordnung sicherstellen, dass keine Abfälle mit hohem Heizwert abgelagert werden. Im Fall der Nassaschen handelt es sich zum einen um eine geologische Besonderheit des eingesetzten Rohstoffs Braunkohle, zum anderen ist eine Nachverbrennung prozesstechnisch nicht möglich.

101. Zu Artikel 1 (Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote 8 DepV)

In Artikel 1 ist in Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote 8 das Wort "elementarem" durch die Wörter "anorganisch gebundenem" zu ersetzen.

Begründung:

Elementarer Kohlenstoff ist weder in Wasser noch in organischen Flüssigkeiten löslich. Daher kann elementarer Kohlenstoff keinen Beitrag zum DOC liefern. Elementarer Kohlenstoff ist zudem kein Bestandteil der organischen Chemie und kann schon von daher nicht als "Dissolved Organic Carbon" (DOC) nachgewiesen werden. Nachgewiesen über den DOC können allenfalls lösliche anorganische Kohlenstoffverbindungen wie Carbonate oder Carbide, dies aber auch nur, weil die üblichen Messverfahren nicht zwischen organischen und anorganischen Kohlenstoffverbindungen unterscheiden.

102. Zu Artikel 1 (Anhang 4 DepV)

In Artikel 1 ist Anhang 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Satz 2 ist nach der Angabe "Mai 2007" die Angabe ", Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien" einzufügen.
- b) Nummer 3 Satz 5 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) Nach der Angabe "DIN 32 645" ist die Angabe ", Ausgabe November 2008" einzufügen.
  - bb) Das Semikolon und die Angabe "Ausgabe Mai 1994" sind zu streichen.
  - cc) Die Klammer ist wie folgt zu fassen:

"(Chemische Analytik - Nachweis-, Erfassungs- und Bestimmungsgrenze unter Wiederholbedingungen - Begriffe, Verfahren, Auswertung)"
- c) In Nummer 3.1.5 ist im zweiten Absatz die Angabe "DIN 38 414-S20" durch die Angabe "DIN 38 414-20" zu ersetzen.
- d) In Nummer 3.1.8 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) Die Angabe "DIN 18125, Teil 2" ist durch die Angabe "DIN 18125-2" zu ersetzen.
  - bb) Die Angabe "Dichte der eingebauten Abfälle, Feldversuch," ist zu streichen.
- e) In Nummer 3.1.9 ist nach der Angabe "Heizwertes" das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen und die Angabe "Deutsche Fassung prEN 15 170:2006" zu streichen.
- f) In Nummer 3.2.1.1 ist im ersten Absatz jeweils das Wort "zehn" durch die Zahl "10" zu ersetzen.
- g) In Nummer 3.2.3 ist die Angabe "Bestimmung des pH-Wertes -" zu streichen.
- h) In Nummer 3.2.5 ist die Angabe "DIN 38 409-H16-3" durch die Angabe "DIN 38409-16" zu ersetzen.

- i) In den Nummern 3.2.6 dritter Absatz, 3.2.7 erster Absatz, 3.2.8 erster Absatz, 3.2.9 erster Absatz, 3.2.10 erster Absatz, 3.2.12 erster Absatz, 3.2.18 zweiter Absatz und 3.2.20 zweiter Absatz ist den Wörtern "Bestimmung von Spurenelementen mittels Atomabsorptionsspektrometrie mit dem Graphitrohr-Verfahren" jeweils die Angabe "Wasserbeschaffenheit - " voranzustellen.
- j) In den Nummern 3.2.6 vierter Absatz, 3.2.7 zweiter Absatz, 3.2.8 zweiter Absatz, 3.2.9 zweiter Absatz, 3.2.10 zweiter Absatz, 3.2.12 zweiter Absatz, 3.2.18 dritter Absatz und 3.2.20 vierter Absatz ist der Angabe "Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS)..." jeweils die Angabe "Wasserbeschaffenheit - " voranzustellen.
- k) Nummer 3.2.11 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) Die Angabe  
"Alternativ:  
DIN EN ISO 13 506, Ausgabe April 2002  
Atomfluoreszenzverfahren (AFS)"  
ist zu streichen.
  - bb) Die Angabe  
"Alternativ:  
DIN EN ISO 17 852, Ausgabe Juli 2007  
Atomfluoreszenzverfahren (AFS)"  
ist durch die Angabe  
"Alternativ:  
DIN EN ISO 17852, Ausgabe April 2008  
Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von Quecksilber - Verfahren mittels Atomfluoreszenzspektrometrie" zu ersetzen.
- l) In Nummer 3.2.13 zweiter Absatz ist der Angabe "Bestimmung der Chlorid-Ionen (D 1)" die Angabe "Deutsches Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Anionen (Gruppe D);" voranzustellen.

- m) In Nummer 3.2.14 zweiter Absatz ist der Angabe "Bestimmung der Sulfationen (D5)" die Angabe "Deutsches Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Anionen (Gruppe D);" voranzustellen.
- n) In Nummer 3.2.15 ist die Angabe "DIN 38 405-D14-2" durch die Angabe "DIN 38 405-14" zu ersetzen.
- o) Nummer 3.2.16 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) Die Angabe "DIN 38 405-D4-1" ist durch die Angabe "DIN 38 405-4" zu ersetzen.
  - bb) Im zweiten Absatz ist den Wörtern "Bestimmung der gelösten Anionen" die Angabe "Wasserbeschaffenheit - " voranzustellen.
- p) In Nummer 3.2.20 dritter Absatz ist den Wörtern "Bestimmung von Anionen" die Angabe "Deutsches Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Anionen (Gruppe D);" voranzustellen.
- q) In den Nummern 3.3.2.1, 3.3.2.2, 3.3.2.3, 3.3.2.6 und 3.3.2.11 ist die Angabe "DIN 38 414 Teil 8" jeweils durch die Angabe "DIN 38 414-8" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

103. Zu Artikel 1 (Anhang 4 Nr. 1 Satz 2 - neu - DepV)

In Artikel 1 ist in Anhang 4 Nr. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Für die Entnahme von Proben bei der Anlieferung von Abfällen auf Deponien ist entgegen Satz 1 Sachkunde beim Probenehmer ausreichend."

Begründung:

Die LAGA PN98 sieht für die Probenahme zur Identifikationskontrolle bei der Anlieferung von Abfällen auf Deponien ein vereinfachtes Verfahren vor, für das Sachkunde ausreicht. Grundsätzlich fordert die LAGA PN98 unter Nummer 3.1 Folgendes (Zitat): "Die Probenahme muss von geschultem, zuverlässigem Fachpersonal vorgenommen werden, das über praktische Erfahrung verfügt und mit der Problemstellung vertraut ist. Die erforderliche Sachkunde ist durch entsprechende Schulungen sicherzustellen."

104. Zu Artikel 1 (Anhang 4 Nr. 3.1.3.1 DepV)

In Artikel 1 ist in Anhang 4 Nr. 3.1.3.1 das Datum "April 2005" durch das Datum "Mai 2007" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

105. Zu Artikel 1 (Anhang 4 Nr. 3.1.4 DepV)

In Artikel 1 sind in Anhang 4 Nr. 3.1.4 vor dem bisherigen Wortlaut die Wörter "DIN 38407-9, Ausgabe Mai 1991

Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Gemeinsam erfaßbare Stoffgruppen (Gruppe F); Bestimmung von Benzol und einigen Derivaten mittels Gaschromatographie (F9)

Alternativ:"

einzuführen.

Begründung:

Die bislang nach Deponieverordnung geltende Untersuchungsvorschrift soll weiterhin angewendet werden können, um unbillige Härten bei einzelnen Abfällen, insbesondere Gießereirestsand, zu vermeiden.

106. Zu Artikel 1 (Anhang 4 Nr. 3.2.1.1 Abs. 2 Satz 3 - neu - DepV)

In Artikel 1 ist in Anhang 4 Nr. 3.2.1.1 Abs. 2 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Die Phasentrennung ist gemäß der im Anhang E der in der DIN EN 12457-4 beschriebenen Vorgehensweise durchzuführen."

Begründung:

Reproduzierbare Ergebnisse sind nur unter Einbeziehung der in Anhang E der DIN EN 12457-4 beschriebenen Arbeitsschritte erzielbar.

107. Zu Artikel 1 (Anhang 4 Nr. 3.2.1.1 Abs. 2 Satz 3 DepV)

In Artikel 1 ist Anhang 4 Nr. 3.2.1.1 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Ist bei grobstückigen Materialien mit Korngröße > 40 mm das Grobkorn unter den Ablagerungsbedingungen mechanisch stabil, ist das Eluat gegebenenfalls nach LAGA EW 98 (Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen und chemischen Untersuchungen von Abfällen, verunreinigten Böden und Materialien aus dem Altlastenbereich, Stand 2002, ISBN 978-503-07038-1), Kap. 4 (Trogverfahren, EW 98 T) herzustellen."

Begründung:

Der Hinweis auf Kapitel 5 muss entfallen, da er einschlägig für die Eluatherstellung mit jeweils konstantem pH-Wert ist. Kapitel 5 wird daher zutreffend unter Nummer 3.2.1.2 genannt.

Bei mechanisch stabilen Abfällen, wie z.B. Gleisschotter, Hochofenschlacke, tritt bei der Ablagerung keine Zertrümmerung auf, so dass das Material in der abzulagernden Körnung untersucht werden kann. Eine Zerkleinerung ist nicht erforderlich, siehe auch einschlägige Vorgaben für die Untersuchung von Gleisschotter. Deshalb ist der Bezug auf Kapitel 4 zu ergänzen (Trogverfahren).

108. Zu Artikel 1 (Anhang 4 Nr. 3.2.21 DepV)

In Artikel 1 sind dem Anhang 4 Nr. 3.2.21 die Wörter

"Alternativ:

DIN EN ISO 17294-2, Ausgabe Februar 2005

Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma-Massenspektroskopie (ICP-MS) - Teil 2: Bestimmung von 62 Elementen"

anzufügen.

Begründung:

Mit der DIN EN ISO 17294-2 steht ein um den Faktor 10 nachweisstärkeres Analysenverfahren alternativ zur Verfügung. Für die Bestimmung anderer Metalle (z.B. Nr. 3.2.18 Chrom, gesamt oder Nr. 3.2.20 Antimon) ist die ICP-MS als Multielementverfahren ebenfalls genannt, um niedrigere Konzentrationen messen zu können.

109. Zu Artikel 1 (Anhang 4 Nr. 3.2.2.2 DepV)

In Artikel 1 sind in Anhang 4 Nr. 3.2.2.2 die Wörter

"DIN 38409-H1-2, Ausgabe Januar 1987

Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Summarische Wirkungs- und Stoffkenngrößen (Gruppe H); Bestimmung des Gesamttrockenrückstandes, des Filtrattrockenrückstandes und des Glührückstandes (H 1)"

durch die Wörter

"DIN EN 14346, Ausgabe März 2007

Charakterisierung von Abfällen - Berechnung der Trockenmasse durch Bestimmung des Trockenrückstandes oder des Wassergehaltes"

zu ersetzen.

Begründung:

Die mittlerweile veraltete Norm DIN 38409-H1-2, Ausgabe Januar 1987, aus dem Bereich der Wasser- und Schlammuntersuchung ist gegen die neue europäische Norm für die Abfalluntersuchung zu ersetzen. Die neue Norm führt zu gleichen Ergebnissen.

110. Zu Artikel 1 (Anhang 4 Nr. 3.3.2.11 DepV)

In Artikel 1 ist in Anhang 4 Nr. 3.3.2.11 ist nach dem zweiten Absatz die Formel wie folgt zu fassen:

"

$$V_0 - V \cdot \frac{(P_L - P_w) \cdot T_0}{P_0 \cdot T} \quad "$$

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

111. Zu Artikel 1 (Anhang 5 Nr. 1.4 Satz 1 Ziffer 3a - neu - DepV)

In Artikel 1 ist in Anhang 5 Nr. 1.4 Satz 1 nach Ziffer 3 folgende Ziffer 3a einzufügen:

"3a. Angaben zur Annahmekontrolle nach § 8 Abs. 4,"

Begründung:

Für eine effektive, behördliche Überwachung ist es erforderlich, die Angaben zur Annahmekontrolle nach § 8 Abs. 4 im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Diese bewährte Regelung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 der geltenden Deponieverordnung sollte daher beibehalten werden.

112. Zu Artikel 1 (Anhang 5 Nr. 2 Ziffer 4 - neu - DepV)

In Artikel 1 ist dem Anhang 5 Nr. 2 nach Ziffer 3 folgende Ziffer 4 anzufügen:

"4. Auswertung zu angenommenen und abgegebenen Abfällen (Nummer 2.4)"

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist dem Anhang 5 folgende Nummer 2.4 anzufügen:

"2.4 Auswertung zu angenommenen und abgegebenen Abfällen

Der Deponiebetreiber hat eine Auswertung nach Art, Menge und Herkunft über die Summe der im Berichtsjahr angenommenen und abgegebenen Abfallmengen jeweils bezogen auf den sechsstelligen Abfallschlüssel gemäß der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung zu erstellen. Die Auswertung ist nach den folgenden Kriterien zu differenzieren:

1. auf der Deponie abgelagerte Abfälle,
2. auf der Deponie innerhalb von Baumaßnahmen verwertete Abfälle,
3. abgegebene Abfälle zu Verwertung,
4. abgegebene Abfälle zur Beseitigung."



Begründung:

Für die behördliche Überwachung, die auf die Daten der Deponieselbstüberwachung aufbaut, ist ein Überblick über die Abfallannahme, den Abfalleinbau und die Abfallabgabe unerlässlich.

113. Zu Artikel 1 (Anhang 5 Nr. 2.1 Satz 2 DepV)

In Artikel 1 ist in Anhang 5 Nr. 2.1 Satz 2 die Angabe "13" durch die Angabe "11" zu ersetzen.

Begründung:

Auch bei Deponien der Klasse IV können Abfallbehandlungsanlagen (Nr. 11) und Nebenanlagen (Nr. 12) vorhanden sein, die als Stammdaten von Interesse sind.

114. Zu Artikel 1 (Anhang 5 Nr. 2.2 Satz 1 Ziffer 9 DepV)

In Artikel 1 ist Anhang 5 Nr. 2.2 Satz 1 Ziffer 9 wie folgt zu fassen:

"9. Emissionen über die Deponieoberfläche und Gaskonzentrationen im näheren Umfeld der Deponie"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Es sind hier die Auswertungen der Messungen nach Anhang 5 Nr. 3.2 Tabelle Zeile 2.5 gemeint, die zur Wirksamkeitskontrolle der Entgasung durchgeführt werden. Die Auswertungsvorgabe ist nicht vom eingesetzten Messverfahren abhängig.

115. Zu Artikel 1 (Anhang 5 Nr. 2.2 Satz 3,

Satz 4 - neu - DepV)

In Artikel 1 ist Anhang 5 Nr. 2.2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 3 sind die Wörter "der Betriebsphase an, mindestens aber für die letzten sechs Jahre" durch die Wörter "der Ablagerungsphase an" zu ersetzen.

b) Folgender Satz 4 ist anzufügen:

"Abweichend kann sich bei einer Deponie, die sich am ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] in der Ablagerungsphase befindet, der Beginn der Darstellung auf die letzten sechs Jahre vor diesem Termin beschränken."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in Anhang 5 Nr. 7 Satz 1 das Wort "Betriebsphase" durch das Wort "Ablagerungsphase" zu ersetzen.

Begründung:

Grundsätzlich sollten die Darstellungen im Deponiejahresbericht mit Beginn der Ablagerungsphase beginnen, um eine möglichst gute Aussagekraft zu erhalten. Die in der Verordnung vorgesehene Beschränkung der rückwärtigen Betrachtung ist nur bei Altdeponien sinnvoll, weil nur dort ein unverhältnismäßiger Aufwand für die Beschaffung und Auswertung von "Altdaten" entstehen kann. In der Zukunft können ohnehin einmal erhobene Daten ohne weiteres jährlich wieder einbezogen werden. Der Begriff der "Betriebsphase" ist nicht mehr definiert (s. auch Begründung zu § 2 Nr. 2) und durch den Begriff "Ablagerungsphase" zu ersetzen.

116. Zu Artikel 1 (Anhang 5 Nr. 3.1 Satz 1 Ziffer 1 DepV)

In Artikel 1 ist in Anhang 5 Nr. 3.1 Satz 1 Ziffer 1 am Satzende folgender Klammerzusatz "(gilt nicht für Deponien der Klasse 0, auf denen nur nicht verunreinigter Boden abgelagert wird)" einzufügen.

Begründung:

Die Deponierichtlinie nimmt die Ablagerung von nicht verunreinigtem Boden vom Geltungsbereich aus (Artikel 3 Abs. 2 vierter Spiegelstrich). Insoweit kann zumindest bei derartigen Deponien auf die Einrichtung von Grundwassermessstellen verzichtet werden.

117. Zu Artikel 1 (Anhang 5 Nr. 3.2 Satz 3 - neu - DepV)

In Artikel 1 ist dem Anhang 5 Nr. 3.2 folgender Satz anzufügen:

"Mit Zustimmung der zuständigen Behörde können bei Deponien oder Deponieabschnitten Abweichungen von Umfang und Häufigkeit der nach Satz 1 durchzuführenden Kontrollen und Messungen festgelegt werden."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist Anhang 5 Nr. 3.2 Tabelle Fußnote 2 zu streichen.

Begründung:

Insbesondere für Deponien der DK 0 sahen die bisherigen Regelungen der Deponieverordnung Ausnahmeregelungen für die durchzuführenden Emissionsmessungen vor (§ 9 Abs. 4, § 10 Abs. 4 oder § 11 Abs. 3 DepV). Dies war auch vor dem Hintergrund des vergleichsweise geringeren Schadstoffpotenzials der abgelagerten Abfälle gerechtfertigt. Ein Verzicht auf derartige Ausnahmeregelungen erscheint daher unverhältnismäßig.

118. Zu Artikel 1 (Anhang 5 Nr. 3.2 Tabelle Zeile 2.4 DepV)

In Artikel 1 ist in Anhang 5 Nr. 3.2 Tabelle Zeile 2.4 der Klammerzusatz in der Spalte "Messung/Kontrolle" wie folgt zu fassen:

"(CH<sub>4</sub>, CO<sub>2</sub>, O<sub>2</sub>, N<sub>2</sub>, ausgewählte Spurengase)"

Begründung:

Die Angabe des Sauerstoffgehaltes ist wichtig für die Beurteilung der durchgeführten Messung und außerdem für die Funktionskontrolle der Entgasung an diesem Ort. Durch die Nennung der ebenfalls zu den Hauptbestandteilen zählenden O<sub>2</sub> und N<sub>2</sub> ist die Anforderung präziser definiert.

119. Zu Artikel 1 (Anhang 5 Nr. 3.2 Tabelle Zeile 3.2 Spalte "Ablagerungs- und Stilllegungsphase" DepV)

In Artikel 1 ist in Anhang 5 Nr. 3.2 Tabelle Zeile 3.2 Spalte "Ablagerungs- und Stilllegungsphase" die Angabe "vierteljährlich" einzufügen.

Begründung:

Die fehlende Angabe kann zu einer unverhältnismäßig hohen Untersuchungsdichte führen. Die Untersuchungshäufigkeit "vierteljährlich" gemäß WÜ 98 ist für die Kontrolle einzufügen.

120. Zu Artikel 1 (Anhang 5 Nr. 3.2 Tabelle Nr. 4.2 - neu -

Fußnote 11 - neu - DepV)

In Artikel 1 ist in Anhang 5 Nr. 3.2 die Tabelle wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 4.1 ist folgende Nummer 4.2 einzufügen:

"

4.2	Struktur und Zusammensetzung des Deponiekörpers <sup>11)</sup>	jährlich	
-----	--	----------	--

"

b) Folgende Fußnote 11 ist anzufügen:

"11. Daten für den Bestandsplan der betreffenden Deponie: Fläche, die mit Abfällen bedeckt ist, Volumen und Zusammensetzung der Abfälle, Arten der Ablagerung, Zeitpunkt und Dauer der Ablagerung, Berechnung der noch verfügbaren Restkapazität der Deponie."

Begründung:

Die abgelagerten Abfälle und deren Beschaffenheit sowie die Art der Ablagerung stellen unerlässliche Basisdaten für die Bewertung des Deponieverhaltens dar. Die Daten sind deshalb in die entsprechenden Darstellungen aufzunehmen.

Die vorstehende Formulierung übernimmt wörtlich die entsprechende Vorgabe in der EU-Deponierichtlinie (s. Anhang III Nr. 5.2 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999). Die Aufnahme dieser Vorgabe in die Tabelle

hat auch zur Folge, dass die betreffenden Daten Bestandteil des Deponiejahresberichtes werden. Damit wird auch die abfallplanerisch maßgebliche Deponierestkapazität den Behörden turnusmäßig mitgeteilt.

121. Zu Artikel 1 (Anhang 5 Nr. 3.2 Tabelle Zeile 5.4 Spalten "Messung/Kontrolle" und "Ablagerungs- und Stilllegungsphase" DepV)

In Artikel 1 sind in Anhang 5 Nr. 3.2 Tabelle Zeile 5.4 Spalte "Messung/Kontrolle" die Wörter "Funktionsfähigkeit und Verformung des Oberflächenabdichtungssystems<sup>(6)(7)</sup>" einzufügen.

Begründung:

Redaktioneller Hinweis wegen fehlender Angabe.

122. Zu Artikel 1 (Anhang 5 Nr. 3.2 Tabelle Fußnote 4 Satz 1 - neu - DepV)

In Artikel 1 ist dem Anhang 5 Nr. 3.2 Tabelle Fußnote 4 folgender Satz voranzustellen:

"Die Grundwasserstände sind mindestens bei jeder Probennahme für die Bestimmung der Grundwasserbeschaffenheit zu messen."

Begründung:

Die Grundwasserstände sind außer zur Beobachtung der Grundwasserfließrichtung auch von wesentlicher Grundlage für die Bewertung der Messergebnisse zur Grundwasserbeschaffenheit (s. auch Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdische Gewässer bei Abfallentsorgungsanlagen - WÜ 98 Teil 1: Deponien). Deshalb ist unabhängig von den sonstigen Vorgaben zur Häufigkeit der Grundwasserstandsmessungen mindestens bei jeder Probennahme für die Bestimmung der Grundwasserbeschaffenheit auch der Grundwasserstand zu ermitteln.

123. Zu Artikel 1 (Anhang 5 Nr. 4 Ziffer 1 Satz 2 DepV)

In Artikel 1 ist Anhang 5 Nr. 4 Ziffer 1 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "Die" ist durch die Wörter "Hinweise zur Minderung der Staubemissionen enthält die" zu ersetzen.

- b) Die Wörter ", ist zu beachten" sind zu streichen.

Begründung:

Die genannte VDI-Richtlinie enthält lediglich einige als allgemein zu bezeichnende Hinweise zur Staubminderung beim Umgang mit Abfällen. Es ist deshalb ausreichend, wenn auf diese hingewiesen wird. Eine "Beachtung" der gesamten Richtlinie unter dem Gesichtspunkt der Staubminimierung ist nicht zu rechtfertigen.

124. Zu Artikel 1 (Anhang 5 Nr. 4 Ziffer 3 Satz 2 - neu -DepV)

In Artikel 1 ist dem Anhang 5 Nr. 4 Ziffer 3 folgender Satz anzufügen:

"Für Abfälle in beschädigten Verpackungen gilt Ziffer 2 entsprechend."

Begründung:

Transportverpackungen für Asbest und KMF werden in der Praxis regelmäßig bei Ab- und Umladevorgängen beschädigt und weisen dann offen liegende gefährliche Fasern auf. Sie sind deshalb wie unverpackte Abfälle zu handhaben.

125. Zu Artikel 1 (Anhang 5 Nr. 4 Ziffer 5 DepV)

In Artikel 1 sind dem Anhang 5 Nr. 4 Ziffer 5 die Wörter "und die Funktion des Entwässerungssystems der Basisabdichtung nicht beeinträchtigt wird" anzufügen.

Begründung:

Gerade Abfälle mit hohem Wasseranteil enthalten oft erhebliche Anteile aus sehr feinkörnigem Material, welches leicht ausgeschwemmt werden und z.B. die Entwässerungsschicht zusetzen kann. Bei Ablagerung entsprechender Abfälle ist ggf. die Entwässerungsschicht und Sickerwasserfassung anders zu gestalten als sonst üblich.

126. Zu Artikel 1 (Anhang 5 Nr. 6 Satz 1 - neu - DepV)

In Artikel 1 ist dem Anhang 5 Nr. 6 folgender Satz voranzustellen:

"Der Deponiebetreiber hat den Anfall von Sickerwasser so gering zu halten, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist."

Begründung:

Sickerwasser kann nur mit hohem Energie- und zum Teil Rohstoffeinsatz gereinigt werden. Eine vollständige Reinigung findet nicht statt. Vielmehr wird das Wasser mit einer Restbelastung unter Nutzung des Verdünnungsprinzips in Gewässer eingeleitet. Durch eine angepasste Betriebsführung einer Deponie können die Sickerwasserbildung minimiert und somit der Energie- und Rohstoffbedarf sowie die ins Gewässer eingeleitete Schadstofffracht reduziert werden. Dieser Änderungsvorschlag stellt die auch wasserrechtlich begründete Pflicht zur Sickerwasserminimierung für den Bereich der Deponiebewirtschaftung ausdrücklich klar.

127. Zu Artikel 1 (Anhang 5 Nr. 9 Ziffer 4 DepV)

In Artikel 1 sind in Anhang 5 Nr. 9 Ziffer 4 nach dem Wort "Beschaffenheit" die Wörter ", Verhalten und Reaktionen" einzufügen.

Begründung:

Wesentlicher Lehrinhalt muss auch das Reaktionsverhalten von Abfällen untereinander und mit Wasser und Luft sein.

128. Zu Artikel 1 (Anhang 5 Nr. 9 Ziffer 7 DepV)

In Artikel 1 ist in Anhang 5 Nr. 9 Ziffer 7 das Wort "Arbeitsschutz" durch die Wörter "Arbeits- und Gesundheitsschutz" zu ersetzen.

Begründung:

Neben dem Arbeitsschutz ist auch der Gesundheitsschutz in die Lehrgänge mit einzubeziehen.

129. Zu Artikel 1 (Anhang 5 Nr. 10 Ziffer 7 DepV)

In Artikel 1 sind in Anhang 5 Nr. 10 Ziffer 7 die Wörter "oder die mit dem Sickerwasser in ein oberirdisches Gewässer eingeleitete jährliche Fracht eines relevanten Schadstoffes überschreitet nicht das Produkt der zulässigen Konzentrationswertes des Anhangs 51, Abschnitt C, Abs. 1 und Abschnitt D, Abs. 1 der Abwasserverordnung multipliziert mit 20 Prozent der langjährigen durchschnittlichen Niederschlagsmenge, bezogen auf den Ablagerungsbereich" zu streichen.

Folgeänderung:

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung:

Der Regelungsvorschlag verstößt gegen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), insbesondere gegen § 7a WHG, weil damit die Einleitung einer höheren Schadstofffracht des Sickerwassers, als dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, zugelassen wird.

Die Regelung verstößt auch gegen Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), insbesondere gegen das dort verankerte Verschlechterungsverbot, weil sie für die Sickerwassereinleitung unabhängig von der tatsächlichen Gewässerbelastung auf fiktive Frachtwerte abstellt, die die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele im Hinblick auf die Konzentration der in Anhang 51 der Abwasserverordnung genannten Schadstoffe im Gewässer nicht gewährleisten.

Die Regelung verstößt ferner gegen Vorgaben der IVU-Richtlinie (2008/1/EG), insbesondere gegen Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a, weil nach der IVU-Richtlinie zur Sickerwasserreinigung die besten verfügbaren Techniken (BVT) eingesetzt werden müssen.

130. Zu Artikel 1 (Anhang 5 Nr. 10 Ziffer 8 DepV)

In Artikel 1 ist Anhang 5 Nr. 10 Ziffer 8 wie folgt zu fassen:

"8. Das Sickerwasser, das in den Untergrund versickert, verursacht keine Überschreitung der Auslöseschwellen in den nach § 12 Abs. 1 festgelegten Grundwasser-Messstellen, und eine Überschreitung ist auch für die Zukunft nicht zu besorgen."



Begründung:

Nach der vorliegenden Verordnung ist davon auszugehen, dass bereits das Sickerwasser die Auslöseschwellen einzuhalten hat. Diese Forderung ist unverhältnismäßig. Entsprechend der Begründung ist durch die Versickerung von Sickerwasser dann keine schädliche Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen, wenn die nach § 12 (Anm.: in der Begründung wird fälschlicherweise auf § 9 Bezug genommen) festgelegten Auslöseschwellen nicht überschritten werden. Die Unterschreitung der Auslöseschwellen ist jedoch nicht im Sickerwasser, sondern in den hierfür festgelegten geeigneten Grundwasser-Messstellen zu überprüfen. Die gewählte Formulierung ist damit zumindest missverständlich. Zur Verhinderung von Missdeutungen sollte diese Forderung (einschließlich Begründung) umformuliert werden.

131. Zu Artikel 5 Satz 1 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

In Artikel 5 Satz 1 sind im Klammereinschub am Ende die Wörter ", frühestens am 16. Juli 2009" anzufügen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 15 sind in Satz 2 Nr. 1 die Wörter "oder auf Grund einer behördlichen Entscheidung bis zum 15. Juli 2009 beendet wird" zu streichen.
- b) § 28 ist zu streichen.

Begründung:

Da die Fristen des § 6 Abs. 2 der Abfallablagereverordnung und die daran gebundenen, technischen Anforderungen nicht in den Artikel 1 übernommen wurden, darf die Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts erst nach Ablauf des letzten noch nicht verfristeten Datums (15. Juli 2009) in Kraft treten. Bis zu diesem Datum sind alle Anforderungen der EU-Deponierichtlinie für bestimmte Deponieklassen umzusetzen.

Mit dem Datum 16. Juli 2009 sind die Übergangsregelungen nach § 6 Abs. 2 AbfAblV und § 14 Abs. 2 und 3 DepV beibehalten.

Eine Übergangsregelung in Artikel 1 § 15 Satz 2 Nr. 1 DepV für Deponien, die zum 15. Juli 2009 die Ablagerungsphase auf Grund einer behördlichen Entscheidung einstellen, wie auch die Übergangsregelung für betriebene Langzeitlager in Artikel 1 § 28 DepV werden damit überflüssig.

## B

EntschlieÙung

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die auf andere Abfallentsorgungsanlagen als Deponien bezogenen Anforderungen der Technischen Anleitung Abfall und der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Zweite und Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz) zu überprüfen und im Rahmen der Ermächtigung nach § 12 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes fortzuschreiben.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass die Grenzwerte für Molybdän und Antimon in der Ratsentscheidung über Kriterien und Verfahren für die Abfallannahme auf Deponien (2003/33/EG) einer Überprüfung unterzogen werden und ggf. diese sehr niedrigen Werte an die sonstigen Festlegungen für Schwer- und Halbmetalle anzupassen.